

K 21098

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 7. Dezember 2000

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der nebenamtlichen Kirchenmusiker	201
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung	202
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker	202
Änderung der Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten	209
Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen der Evangelischen Kirche von Westfalen . .	209
Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen für die Ordnung der Finanzgemeinschaft nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzsatzung)	212
Änderung der Gemeindegatzung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Bergkamen	214
Gemeindegatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen	215
Gründung der neuen rechtsfähigen Ev. Stiftung des privaten Rechts „Hildegard und Herta Plaumann-Stiftung“	218
Richtlinien für das Praktikum für Studentinnen und Studenten der Hochschule für Kirchenmusik	221
Jubiläumswendung	222
Urkunde über die Errichtung einer 5. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Arnsberg	222
Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Recklinghausen	223
Urkunde über die Teilung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brechten	223
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Tecklenburg und der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brochterbeck	223
Urkunde über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm in eine gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm und der Ev. Kirchengemeinde Huckarde	223
Bekanntmachung über den Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Festsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich des Wohnplatzes Schwelm-Brambecke	224
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2001	224
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen	227
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen	228
Bekanntmachung über den Verlust eines Normal Siegels und eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn	228
Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	228
Persönliche und andere Nachrichten	228
Neu erschienene Bücher und Schriften	230

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 8. 11. 2000

Az.: 50512/00/A 07-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) hat am 18. September 2000 aufgrund von § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Abs. 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Dienstrechts der nebenamtlichen Kirchenmusiker

Vom 18. September 2000

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 39 (zur Anlage 3) wird wie folgt geändert:

Nr. 2 Abs. 1 SR 3a erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, finden § 15 Absatz 6 Satz 2 und 4, § 16 und § 35 keine Anwendung.“

(2) Aus der Änderung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

Nr. 2 Abs. 1 SR 3a erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, finden § 15 Absatz 6 Satz 2 und 4, § 16 und § 35 keine Anwendung.“

§ 2

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „nach Anlage 1“ durch die Worte „nach der Anlage“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit Ausnahme der §§ 15, 15a, 16, 16a, 17, 34 Abs. 1 Satz 2 und 35 sowie der SR 3a“ gestrichen.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Vergütung

(1) Der Kirchenmusiker erhält von der Vergütung eines vergleichbaren vollbeschäftigten hauptamtlichen Kirchenmusikers den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Satz 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, für die jährliche Zuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die übrigen Bezüge, die hauptamtliche Kirchenmusiker erhalten.

(2) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als fünf Stunden, kann die Vergütung in Anlehnung an die nach Absatz 1 durchschnittlich zu erwartende Vergütung pauschaliert werden.“

4. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „nach Ablauf der Probezeit“ gestrichen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Iserlohn, 18. September 2000

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Küsterordnung

Vom 18. September 2000

§ 1

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

1. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7 Arbeitszeit

(1) Für die Arbeitszeit gilt § 4 entsprechend.

(2) Für Mehrarbeitsstunden, Überstunden und Nachtarbeit finden die für die hauptberuflichen Küster geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 8 Vergütung

(1) Der Küster erhält von der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten hauptberuflichen Küsters den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Satz 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, für die jährliche Zuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die übrigen Bezüge, die hauptberufliche Küster erhalten.

(2) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, kann die Vergütung in Anlehnung an die nach Absatz 1 durchschnittlich zu erwartende Vergütung pauschaliert werden.“

2. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „nach Ablauf der Probezeit“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Iserlohn, 18. September 2000

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker

Vom 19. Oktober 2000

Inhaltsübersicht

- I. Ausbildungsbestimmungen für C-Kirchenmusikerinnen und -musiker §§ 1–5
- II. Prüfungsbestimmungen für C-Kirchenmusikerinnen und -musiker §§ 6–17

III. Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter §§ 18–25

IV. Schlussbestimmungen § 26

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 21 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (KABl. 1996 S. 321) in Verbindung mit § 8 Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker) erlassen.

I. Ausbildungsbestimmungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker

§ 1

Grundlagen

(1) Nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker) werden in regionalen Lehrgängen der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgebildet.

(2) Die Ausbildung kann auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf die Ausbildung für den Orgeldienst, für den Chorleitungsdienst oder für den Posaunenchorleitungsdienst beschränkt werden.

(3) Es wird ein Ausbildungsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch das Landeskirchenamt festgesetzt wird.

§ 2

Zulassung

(1) Zur Ausbildung als nebenberufliche Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, die

- a) der evangelischen Kirche angehören,
- b) das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- c) die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

(2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Einzelfällen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchstabe a) befreien.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist über die Leiterin oder den Leiter des Lehrgangs an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) ein Nachweis über die Kirchenmitgliedschaft,
- c) Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- d) ein von der Bewerberin oder dem Bewerber (bei Minderjährigen auch von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter) unterzeichnetes Formular des Ausbildungsvertrages.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die oder der zuvor die Leiterin oder den Leiter des Lehrganges anhört.

§ 3

Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf

- a) Orgel- oder Klavierspiel (Im Falle der Beschränkung der Ausbildung auf den Chorleitungsdienst beschränkt sich die Prüfung auf Klavier)
- b) Singen,
- c) Gehörbildung und elementare Musiklehre.

(2) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Kommission abgenommen, die aus der Leiterin oder dem Leiter des Lehrgangs und mindestens einer weiteren hauptamtlichen Kirchenmusikerin oder einem weiteren hauptamtlichen Kirchenmusiker besteht.

§ 4

Dauer und Fächer

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Chorleitung,
- d) Gemeindegängeleitung,
- e) Singen und Sprechen,
- f) Partiturspiel,
- g) Tonsatz,
- h) Gehörbildung,
- i) Kirchenkunde,
- j) Bibel- und Gottesdienstkunde,
- k) Gesangbuchkunde,
- l) Musikgeschichte,
- m) Orgelkunde.

Liturgisches Singen wird in einem Seminar angeboten.

(3) Ob und in welchem Umfang ein gleichwertiges musikalisches Studium auf die Ausbildung angerechnet werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Zwischenprüfung

(1) Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet eine Zwischenprüfung statt, die Aufschluss über den erreichten Leistungsstand der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers geben soll. Deren Bestehen ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung.

(2) Die Zwischenprüfung wird von einer Kommission abgenommen, die aus der Leiterin oder dem Leiter und zwei weiteren fachkundigen Lehrkräften des Lehrgangs besteht.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel:

mit Vorbereitungszeit (eine Woche):

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission benennt einen Choral. Es sind dazu eine Intonation sowie ein vierstimmiger Satz mit Pedal (auch obligat) vorzutragen.

b) Orgelliteraturspiel:

Vortrag eines Orgelwerkes eigener Wahl mit Pedal.

c) Chorleitung und Gemeindegleitung:

Dirigieren eines Chorsatzes und eines Kanons und Vorsingen aller Stimmen.

(4) Bei Beschränkung der Ausbildung auf den Bereich Orgeldienst erstreckt sich die Zwischenprüfung auf die Fächer

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel und
- b) Orgelliteraturspiel, bei Beschränkung der Ausbildung auf den Bereich Chorleitungsdienst auf die Fächer,
- c) Chorleitung und Gemeindegleitung.

(5) Über die Zwischenprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Das Ergebnis der Zwischenprüfung („bestanden“ oder „nicht bestanden“) wird den Teilnehmern durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden mitgeteilt.

(7) Nach der Zwischenprüfung kann die weitere Ausbildung auf Antrag auf den Bereich Orgeldienst oder Chorleitungsdienst beschränkt werden.

II. Prüfungsbestimmungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker

§ 6

Prüfung und Termin

(1) Die Abschlussprüfung für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker schließt sich an die Ausbildung an. Sie wird vor dem Prüfungsausschuss abgelegt.

(2) Der Prüfungstermin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 7

Prüfungsgremien

(1) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von fünf Jahren und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den an der Ausbildung der Bewerberinnen oder Bewerber beteiligten Fachlehrerinnen oder Fachlehrern besteht.

(3) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

(4) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei, in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Chorleitung mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission mitwirken.

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer richten spätestens zwei Monate vor dem Termin zur Abschlussprüfung einen Antrag auf Zulassung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- a) ein Nachweis über die zufriedenstellende Durchführung des Orgeldienstes im Hauptgottesdienst,
- b) ein Nachweis über ein Gemeindegelingen in Anwesenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission,
- c) eine Bescheinigung über die regelmäßige Mitwirkung in einem Gemeindechor über die gesamte Ausbildungsdauer.
- d) ein pfarramtliches Zeugnis
- e) ein Nachweis über die Teilnahme an einem im Rahmen der Ausbildung durchgeführten Seminar „Liturgisches Singen“.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag auch Bewerberinnen oder Bewerber als Externe zur Prüfung zulassen, die eine gleichwertige musikalische Ausbildung nachweisen können. Für die Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben. Diese wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.

(4) In einzelnen Fächern kann auf Antrag die Prüfung vorgezogen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht der oder dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde beim Landeskirchenamt zu. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 9

Prüfungsanforderungen und Inhalt

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer, in denen die nachfolgenden Inhalte geprüft werden sollen:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel:

aa) mit Vorbereitungszeit (eine Woche):

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission benennt zwei Choräle und ein neues geistliches Lied. Es sind dazu jeweils eine Intonation sowie ein vierstimmiger Begleitsatz mit Pedal und ein dreistimmiger Begleitsatz mit oder ohne Pedal vorzutragen, davon mindestens einer obligat.

bb) ohne Vorbereitungszeit:

Intonation und Begleitsatz zu einem Choral leichten Schwierigkeitsgrades nach dem Choralbuch; liturgische Stücke (Aufgabenstellung nicht von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer); Auswendigspielen zweier vom Prüfling auszuwählender Choräle.

Zeit: 20 Minuten

b) Orgelliteraturspiel:

Vortrag zweier Werke aus verschiedenen Stilepochen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission benennt aus einer Liste von zehn erarbeiteten Choralvorspielen (vier davon aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach) vier Wochen vor der Prüfung drei zum Vorspielen; Vomblattspielen eines leichten Orgelstückes mit Pedal (Aufgabenstellung nicht von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer).

Zeit: 25 Minuten

c) Chorleitung:

chorische Stimmbildung; Erarbeiten eines Chor- oder motettischen Satzes. Die Aufgabe wird vier Wochen vorher von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer gestellt.

Zeit: 20 Minuten

d) Gemeindegänge:

Einüben eines Liedes, Singspruchs, Kanons. Die Aufgaben zu zwei dieser Formen werden eine Woche vorher von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer gestellt.

Zeit: 15 Minuten

e) Singen und Sprechen:

Sprechen eines geistlichen Textes; Vortrag zweier Kunstlieder oder Arien aus verschiedenen Stilepochen (begleitet); Fragen zur Stimmbildung.

Zeit: 15 Minuten

f) Partiturspiel:

mit Vorbereitungszeit (10 Minuten): Spiel eines Chorsatzes in vier Systemen.

Zeit: 5 Minuten

g) Tonsatz

aa) schriftlich: vierstimmiger Kantional- oder Orgelbegleitsatz zu gegebenem c. f.; Aussetzen eines vierstimmigen Generalbasses.

Zeit: 120 Minuten

bb) mündlich: Kenntnis der elementaren Harmonielehre, Kadenzen, Modulationen, Kirchentonarten.

Zeit: 10 Minuten

h) Gehörbildung:

aa) schriftlich: drei Musikediktate (rhythmisch, ein- und zweistimmig-melodisch).

Zeit: 45 Minuten

bb) mündlich: Rhythmik, Intervalle und Akkorde; Vomblattspielen.

Zeit: 10 Minuten

i) Kirchenkunde

Aufbau der Evangelischen Kirche von Westfalen; kirchenmusikalische Bestimmungen.

Zeit: 10 Minuten

j) Bibel- und Gottesdienstkunde

die biblischen Bücher im Überblick.

liturgische Grundbegriffe; die Gottesdienste (Formen des Sonn- und Festtagsgottesdienstes, des täglichen Gottesdienstes, des Kindergottesdienstes, der kirchlichen Handlungen); das Kirchenjahr; Funktion und Aufgabe der Glocken.

Zeit: 10 Minuten

k) Gesangbuchkunde:

Geschichte des Kirchenliedes im Überblick; Kenntnis des Gesangbuches, insbesondere der Wochenlieder; liturgische Verwendung der Lieder.

Zeit: 10 Minuten

l) Musikgeschichte:

Hauptepochen der Kirchenmusik und ihrer Erscheinungsformen im Rahmen der allgemeinen Musikentwicklung; Chor- und Orgelliteratur.

Zeit: 10 Minuten

m) Orgelkunde:

Geschichte der Orgel; Aufbau, Register- und Registrierkunde; Stimmen von Zungenregistern; Beseitigung kleiner Störungen.

Zeit: 10 Minuten

n) Nur auf Antrag des Prüflings:

Drittes Instrument (auch Jazz-Popklavier, Gitarre) oder Kinder-, Jugend- oder Bläserchor.

§ 10**Teilprüfungen**

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zulassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung lediglich für den Bereich Orgeldienst oder für den Bereich Chorleitungsdienst ablegt.

(2) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Orgeldienst werden folgende Fächer geprüft:

- a) Gottesdienstliches Orgelspiel,
- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Tonsatz,
- d) Gehörbildung,

- e) Kirchenkunde
 - f) Bibel- und Gottesdienstkunde,
 - g) Gesangbuchkunde,
 - h) Musikgeschichte,
 - i) Orgelkunde.
- (3) Bei einer Beschränkung der Prüfung für den Chorleitungsdienst werden folgende Fächer geprüft:
- a) Chorleitung,
 - b) Gemeindegleitung,
 - c) Singen und Sprechen
 - d) Partiturspiel,
 - e) Tonsatz,
 - f) Gehörbildung,
 - g) Kirchenkunde,
 - h) Bibel- und Gottesdienstkunde,
 - i) Gesangbuchkunde,
 - j) Musikgeschichte.
- (4) Die Teilprüfung Chorleitungsdienst oder Orgeldienst kann nur nach vorheriger Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer vollen C-Prüfung erweitert werden; dabei wird die Prüfung in den Fächern erlassen, die in der Teilprüfung mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

§ 11

Erlass von Prüfungsfächern

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der eine andere musikalische Prüfung erfolgreich abgelegt hat, auf Antrag die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind. Ausgenommen sind die Fächer Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Chorleitung.

§ 12

Prüfungsablauf

- (1) Über jede Einzelprüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Schriftliche und mündliche Leistungen in einem Fach werden in einer Zensur zusammengefasst.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet in gemeinsamer Beratung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13

Leistungsbewertung

- (1) Die Ergebnisse der Einzelprüfungen und die Gesamtleistung werden wie folgt bewertet:

Note	Punkte
„sehr gut“	13, 14, 15
„gut“	10, 11, 12
„befriedigend“	7, 8, 9
„ausreichend“	4, 5, 6
„mangelhaft“	1, 2, 3
„ungenügend“	0

Im Abschlusszeugnis wird die erreichte Punktzahl neben der Note ausgewiesen.

(2) Zur Gesamtbewertung der Prüfung wird der rechnerische Durchschnitt der Benotungen aller Einzelleistungen (Punktwerte) auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung festgestellt. Dabei werden die Fächer Singen und Sprechen, Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel und Chorleitung dreifach, die Fächer Gemeindegleitung, Bibel- und Gottesdienstkunde und Gesangbuchkunde doppelt bewertet.

Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,00 – 12,50 = sehr gut

12,49 – 9,50 = gut

9,49 – 6,50 = befriedigend

6,49 – 3,50 = ausreichend

(3) In den folgenden Fächern muss mindestens die Bewertung „ausreichend“ erreicht werden: Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Chorleitung, Gemeindegleitung, Bibel- und Gottesdienstkunde.

(4) Erreicht der Prüfling in einem der in Absatz 3 genannten Fächer nur die Bewertung „mangelhaft“, ist die Prüfung nicht abgeschlossen.

(5) Sind die Leistungen in zwei der in Absatz 3 genannten Fächer als „mangelhaft“ oder in einem der Fächer als „ungenügend“ bewertet worden, ist die Prüfung nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen des Prüflings in insgesamt drei Prüfungsfächern als „mangelhaft“ oder in zwei Prüfungsfächern als „ungenügend“ bewertet worden sind.

(6) Besondere Leistungen können auf dem Zeugnis vermerkt werden.

§ 14

Zeugnis

(1) Der Prüfling erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, ist ihm dies zu bescheinigen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission bestimmt, wann eine nicht bestandene Prüfung frühestens wiederholt werden kann. Ob eine zweite Wiederholung stattfinden darf, entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Befreiung von solchen Fächern gewähren, die mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind.

(3) Ist die Prüfung nicht abgeschlossen und ist ein Fach zu wiederholen, muss dies innerhalb eines Jahres geschehen. Andernfalls wird die bisher abgelegte Prüfung ungültig. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 16**Krankheit, Nichtbestehen, Täuschungsversuch**

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu verantwortende Umstände an der Prüfung oder einzelner Fachprüfungen verhindert, hat sie oder er dies in geeigneter Form, bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, nachzuweisen.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, wird diese beim nächsten Prüfungstermin fortgeführt.

(3) Erscheint der Prüfling ohne ausreichende Begründung an einem Prüfungstage oder zu einzelnen Fachprüfungen nicht, ist die Prüfung als nicht bestanden zu werten.

(4) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wie zu verfahren ist. In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 17**Beschwerde**

Gegen Prüfungsentscheidungen, die aufgrund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung getroffen werden, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Landeskirchenamt eingelegt werden. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

III. Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter

§ 18**Grundlagen**

Für die Ausbildung und Prüfung von Posaunenchorleiterinnen und Posaunenchorleiter (C-Stufe) gelten die Abschnitte I und II dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend, soweit nicht in diesem Abschnitt abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19**Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf

- a) Vortrag einer Stimme aus einem Bläasersatz,
- b) Gehörbildung und elementare Musiklehre,
- c) Klavierspiel (Elementarkenntnisse und -fähigkeiten).

(2) Sie wird von einer Kommission abgenommen, die aus der Leiterin oder dem Leiter des Lehrgangs und einer Bundes- oder Landesposaunenwartin oder einem Bundes- oder Landesposaunenwart besteht.

§ 20**Fächer**

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- a) Bläserchorleitung,
- b) Anfängerausbildung,
- c) Bläserliteraturspiel,
- d) Tonsatz,
- e) Gehörbildung,
- f) Kirchenkunde
- g) Bibel- und Gottesdienstkunde,
- h) Gesangbuchkunde,
- i) Musikgeschichte,
- j) Instrumenten- und Literaturkunde,
- k) Andacht.

§ 21**Zwischenprüfung**

(1) Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet in den Fächern Bläserchorleitung, Anfängerausbildung und Bläserliteraturspiel eine Zwischenprüfung statt.

(2) Die Zwischenprüfung wird von einer Kommission abgenommen, der die Leiterin oder der Leiter und eine Bundes- oder Landesposaunenwartin oder ein Bundes- oder Landesposaunenwart angehören.

(3) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Bläserchorleitung

Einstudieren und Dirigieren eines zeitgenössischen Bläser-Vorspiels und Choralsatzes oder einer Canzona bzw. eines Suitensatzes. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission teilt die Aufgabe den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Woche vorher mit.

b) Bläserliteratur

Vortrag eines Solo-Sonatensatzes mit Begleitung eines Tasteninstrumentes – aus einer beliebigen Epoche – nach eigener Wahl.

Vomblattspielen einer Stimme aus einem zeitgenössischen Bläservorspiel oder einem Satz einer Suite.

c) Anfängerausbildung

Kenntnisse der gebräuchlichen Bläser- und Anfängerschulen.

§ 22**Abschlussprüfung**

Bei der Abschlussprüfung in den einzelnen Fächern müssen mindestens zwei, in den Fächern Bläserchorleitung und Bläserliteraturspiel müssen mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission – darunter jeweils die Fachlehrerin oder der Fachlehrer mitwirken. In der Prüfungskommission soll zusätzlich eine Landesposaunenwartin oder ein Landesposaunenwart der Landeskirche oder eine Bundesposaunenwartin oder ein Bundesposaunenwart vertreten sein.

§ 23**Zulassung**

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind anstelle der im § 8 Abs. 2 Buchstaben a) und e) genannten Unterlagen beizufügen:

- a) ein Nachweis über die zufriedenstellende Gestaltung eines Gottesdienstes durch einen Posaunenchor in Anwesenheit einer oder eines Beauftragten des Prüfungsausschusses,
- b) eine schriftliche Konzeption einer Andacht.

§ 24**Fächer**

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Bläserchorleitung:

chorische Einblasübungen; Einstudieren und Dirigieren eines Choralatzes (einschließlich Intonation); Einstudieren und Dirigieren einer Choralbearbeitung oder eines freien Bläserstückes.

Die Aufgabe wird eine Woche vorher von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt.

Zeit: 30 Minuten

b) Anfängerausbildung:

Kenntnisse der Methodik und der Literatur für Anfängerausbildung.

Zeit: 10 Minuten

c) Bläserliteraturspiel:

- aa) vorbereitet: Vortrag solistischer Stücke (evtl. mit Klavierbegleitung) und Etüden; Auswendigspielen einiger Choräle.
- bb) unvorbereitet: Vomblattspielen choral-gebundener oder freier Bläsermusik in den gebräuchlichen Schlüsseln; Tonleiterspiel in Dur und Moll; einfache Transpositionen.

Zeit: insgesamt 15 Minuten

d) Tonsatz:

- aa) schriftlich: vierstimmiger Bläserbegleitsatz zu gegebenem c. f.; Aussetzen eines vierstimmigen Generalbasses; Gegenstimme zu gegebenem c. f.

Zeit: 120 Minuten

- bb) mündlich: Kenntnis der elementaren Harmonielehre, Kadenz, Modulationen, Kirchentonarten.

Zeit: 10 Minuten

f) Gehörbildung:

- aa) schriftlich: drei Musikdiktate (rhythmisch, ein- und zweistimmig-melodisch).

Zeit: 45 Minuten

- bb) mündlich: Rhythmik, Intervalle und Akkorde.

Zeit: 5 Minuten

g) Kirchenkunde

Aufbau der Evangelischen Kirche von Westfalen; kirchenmusikalische Bestimmungen.

Zeit: 10 Minuten

h) Bibel- und Gottesdienstkunde:

die biblischen Bücher im Überblick; Aufbau der Evangelischen Kirche von Westfalen; kirchenmusikalische Bestimmungen.

Zeit: 5 Minuten

i) Gesangbuchkunde:

Geschichte des Kirchenliedes im Überblick; Kenntnis des Gesangbuches, insbesondere der Wochenlieder; liturgische Verwendung der Lieder.

Zeit: 10 Minuten

j) Musikgeschichte:

Hauptepochen der Kirchenmusik und ihrer Erscheinungsformen im Rahmen der allgemeinen Musikentwicklung; Geschichte des Geistlichen Blasens.

Zeit: 10 Minuten

k) Instrumenten- und Literaturkunde:

Kenntnis der gebräuchlichen Blechblasinstrumente, deren Bauweise und Pflege; Kenntnis wichtiger Posaunenchorliteratur.

Zeit: 10 Minuten

l) Andacht:

Vorlage einer schriftlichen Konzeption.

§ 25**Erlass von Prüfungsfächern**

Von der Möglichkeit des Erlasses der Prüfung in bestimmten Fächern sind die Fächer Bläserchorleitung, Bläserliteraturspiel und Anfängerausbildung ausgenommen.

IV. Schlussbestimmungen**§ 26****In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 10. Dezember 1992 (KABl. 1993, S. 1) wird zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.
- (3) Auf Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Ausbildung mit dem Ziel der Prüfung als nebenberufliche Kirchenmusikerin oder nebenberuflicher Kirchenmusiker begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2002 anzuwenden.

Bielefeld, 19. Oktober 2000

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kaldewey
Az.: A 10-28

Änderung der Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 10. 2000
Az.: 41410/Gladbeck-Bottrop-Dorsten I

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten hat auf ihrer Tagung am 25. und 26. August 2000 eine Änderung der Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten in der Fassung vom 6. Juli 1991 beschlossen.

Nachstehend werden die geänderten Paragraphen 20 und 21 der Satzung in ihrem Wortlaut bekannt gemacht:

§ 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet,
- b) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen beim Verkauf von Haus- und Grundbesitz werden in voller Höhe angerechnet,
- c) über die Anrechnung von weiteren Einnahmen aus dem Kirchenvermögen beschließt jährlich die Kreissynode,
- d) Zinserträge aus Rücklagen verbleiben den Kirchengemeinden,
- e) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden für die eigene Kirchengemeinde werden nicht angerechnet.

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verbände können im Rahmen der Bestimmungen der Finanzrichtlinien Rücklagen bilden.

Genehmigung

Die Änderungen der Paragraphen 20 Abs. 5 und 21 Abs. 4 der Satzung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten werden in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode vom 25./26. August 2000 – Beschluss Nr. 6 –

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt

Az.: 41410/Gladbeck-Bottrop-Dorsten I

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen hat aufgrund von Artikel 104 der

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Verbände, Kirchengemeinden

Zu dem im Jahre 1907 gebildeten Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die evangelischen Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Gemeinde- und Gesamtverbände in den Städten Datteln, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegel zeigt ein stilisiertes gleichschenkliges Kreuz und ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen“.

§ 3

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die ihm nach der Kirchenordnung und den weiteren Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie nach dieser Satzung obliegen.

(2) Der Kirchenkreis hat die Aufgabe, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und Verbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und diejenigen Aufgaben wahrzunehmen, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden und Verbände geboten oder zweckmäßig erscheint. Er soll ferner die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Verbände, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Einrichtungen, Werke und Dienste fördern und auf gegenseitige Abstimmung ihrer Planungen und Maßnahmen hinwirken. Die Planungen und Maßnahmen des Kirchenkreises haben im Blick auf diese Aufgaben zu geschehen. Die Kirchengemeinden und Verbände unterstützen den Kirchenkreis bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

(3) Die für den Kirchenkreis anfallenden Aufgaben der Diakonie erfüllt als Werk des Kirchenkreises das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e. V. aufgrund seiner eigenen Satzung.

(4) Die Aufgaben der Telefonseelsorge werden in ökumenischer Verbundenheit mit der römisch-katholischen Kirche durch ein gemeinsames Kuratorium aufgrund einer eigenen Satzung verantwortet.

§ 4

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 5**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 15 Absatz 3 der Satzung.

§ 6**Mitglieder der Kreissynode**

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

(2) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände,
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(3) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 1 Buchstabe c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben und werden vom Presbyterium gewählt. Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten ist eine erste und zweite Stellvertreterin oder ein erster und zweiter Stellvertreter zu bestimmen. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.

(4) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 7**Mitglieder des Kreissynodalvorstandes**

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Für alle Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten, werden je eine erste und zweite Stellvertreterin oder ein erster und zweiter Stellvertreter bestellt.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder hauptberuflich noch nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.

(4) Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.

§ 8**Ausschüsse**

(1) Zur Wahrung der in § 3 Absatz 1 und 2 beschriebenen Aufgaben bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss
- b) Bauplanungsausschuss
- c) Nominierungsausschuss

Zur Begleitung der kreiskirchlichen Referate und Dienste können von der Kreissynode weitere ständige Ausschüsse gebildet werden.

(2) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO einen Rechnungsprüfungsausschuss.

Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen für das Rechnungsprüfungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Kreissynode und Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, sofern nicht ständige Ausschüsse nach Absatz 1 bestehen.

(4) Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse werden in einer Geschäftsordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen geregelt.

§ 9**Beauftragte**

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 10**Grundsätze für die Arbeit der Ausschüsse und Beauftragten**

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse und die Beauftragten unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(5) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund

ausdrücklicher Ermächtigung durch den Kreissynodalvorstand befugt.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 12 Grundsätze über das Finanzwesen

- (1) Für die Ausstattung des Kirchenkreises und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Verbände mit den erforderlichen finanziellen Mitteln werden die in der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen für die Ordnung der Finanzgemeinschaft (Finanzsatzung) genannten Verteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt.
- (2) Die Bildung eines Finanzausschusses einschließlich seiner Aufgaben und seiner Zusammensetzung bestimmt sich nach der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen.

§ 13 Verwaltung des Kirchenkreises

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Recklinghausen hat zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben eine Kreiskirchliche Verwaltung eingerichtet.
- (2) Die Kreiskirchliche Verwaltung führt ihre Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen – Kreiskirchliche Verwaltung“.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über die Kreiskirchliche Verwaltung.

§ 14 Aufgaben der Kreiskirchlichen Verwaltung

- (1) Die Kreiskirchliche Verwaltung führt
 - a) die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen,
 - b) die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen, soweit sie ihr von den Gemeinden übertragen sind.
- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist durch Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstands möglich.
- (3) Die Arbeit der Kreiskirchlichen Verwaltung wird durch eine Geschäftsverteilung geregelt.

§ 15 Leitung der Kreiskirchlichen Verwaltung

- (1) Die Kreiskirchliche Verwaltung wird durch die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet.
- (2) Bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte gemäß § 14 Absatz 1 der Satzung ist die Verwaltungsleitung an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.
- (3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig und vertritt in

diesem Rahmen den Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und deren Einrichtungen rechtsverbindlich.

- (4) Der Kreissynodalvorstand kann eine Dienstordnung erlassen.

§ 16 Informationspflicht

- (1) Die Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Ausschüsse haben dem Kreissynodalvorstand die für die Entscheidungen notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Der Kreissynodalvorstand hat die Kirchengemeinden, Verbände und Ausschüsse über seine Beschlussfassungen im finanziellen Bereich und bei wesentlichen Veränderungen über die Finanzlage zu unterrichten.

§ 17 Zusammenarbeit im Kirchenkreis

- (1) Zur gegenseitigen Information lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Vorsitzenden der Gemeindeverbände und der Presbyterien ein.
- (2) Zur gegenseitigen Information lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Vorsitzenden der kreiskirchlichen Ausschüsse ein.
- (3) Zur Abstimmung der Tätigkeiten sowie zur gegenseitigen Information lädt die Superintendentin oder der Superintendent regelmäßig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kreiskirchlichen Referate und Dienste ein.
- (4) In Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten lädt die Leitung der Kreiskirchlichen Verwaltung die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister in regelmäßigen Abständen zu Informationsveranstaltungen ein.

§ 18 Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 19 Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

- (1) Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) Die Kreissatzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Die bisher gültige „Satzung des Kirchenkreises Recklinghausen“ vom 20. März 1976 in der Fassung vom 25. August 1990 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Recklinghausen, 25. September 2000

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Recklinghausen

(L. S.) Burkowski Bäcker
 (Superintendent) (Synodalälteste)

Genehmigung

Die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen vom 1. April 2000 sowie dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 17. August 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Grünhaupt
Az.: 45298/Recklinghausen I

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen für die Ordnung der Finanzgemeinschaft nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzsatzung)

Präambel

Aus Verbundenheit untereinander und in Verantwortung füreinander bilden die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen zur Durchführung des Finanzausgleichs nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Finanzgemeinschaft.

Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft in der Gemeinschaft des Kirchenkreises verpflichtet. Sie haben daher die Kirchensteuern nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind und die für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises und der Landeskirche erforderlichen Mittel bereitzustellen.

§ 1

Verteilung der Kirchensteuern, Grundsatz

Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach dem Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefasst. Sie werden unter Berücksichtigung der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter der Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten aus der Finanzausgleichskasse:

- a) die Mittel für die Besoldung der Inhaberinnen und Inhaber sowie Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen nach dem tatsächlichen Bedarf,
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied, das per 31. 12. des vorletzten Kalenderjahres mit Hauptwohnsitz im Gemeindegliederverzeichnis aufgeführt ist,
- c) einen für Aufgaben der Bauunterhaltung zweckgebundenen Betrag.

Die Höhe der unter b) bis c) genannten Beträge wird von der Kreissynode festgelegt.

(2) Bei der Verteilung der Kirchensteuer werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
- b) Einnahmen aus Kirchenvermögen werden nicht angerechnet.
- c) Einnahmen aus Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden ohne Anrechnung.

Der Kreissynodalvorstand kann im Einzelfall Regelungen nach § 6 dieser Satzung treffen.

(3) Über die Verteilung der Mehreinnahmen gegenüber den veranschlagten Kirchensteuerzuweisungen sowie über die Verringerung bei Mindereinnahmen entscheidet die Kreissynode.

(4) Die Kirchengemeinden dürfen ohne vorherige Genehmigung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht durch ihren Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehn.

(5) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen.

(6) Maßnahmen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben, dürfen vor Sicherstellung der Finanzierung nicht begonnen werden.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Für die Einrichtungen und gemeinsamen Aufgaben des Kirchenkreises wird ein Anteil der in der Finanzausgleichskasse veranschlagten Finanzmittel jährlich durch die Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplans des Kirchenkreises festgesetzt. Für die Bauunterhaltung kreiskirchlicher Gebäude erhält der Kirchenkreis einen zweckgebundenen Betrag.

§ 4

Finanzbedarf der Landeskirche

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5**Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds**

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Finanzausgleichskasse für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage
- b) Ausgleichsrücklage
- c) Baufonds
- d) Risikorücklage
- e) Sonderfonds für Härtefälle

(2) Durch Beschluss der Kreissynode ist die Bildung weiterer Rücklagen und Sonderfonds für besondere Aufgaben möglich. Über die Bewilligung von Mitteln aus den Rücklagen und Sonderfonds entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von haushaltsplanmäßigen Ausgaben sicherzustellen, sofern die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen. Sie wird nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluss des Kreissynodalvorstandes im Einvernehmen mit dem kreiskirchlichen Finanzausschuss nach den Erfordernissen des Kirchensteuerverteilungsverfahrens in Anspruch genommen.

(5) Der Baufonds ist zur Mitfinanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Die Mittel werden als rückzahlbare Vorschüsse nach Beratung im kreiskirchlichen Bauplanungsausschuss und Finanzausschuss durch Entscheidung des Kreissynodalvorstandes vergeben.

(6) Die Risikorücklage ist dazu bestimmt, haushaltsjahrübergreifend eine kontinuierliche Arbeit sicherzustellen bzw. bei nachhaltiger Verschlechterung der Finanzlage eine angemessene Übergangszeit bis zur Anpassung an die geänderte Lage zu ermöglichen. Die Höhe der Zuweisungen an die Risikorücklage setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenkreises fest.

(7) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Körperschaften des Kirchenkreises bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmen nicht auskommen können. Über die Anerkennung und Bewilligung eines Antrages auf einen Sonderzuschuss entscheidet das jeweils zuständige kreiskirchliche Leitungsorgan nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss. Voraussetzung für die Vergabe ist die Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes zwischen Kirchengemeinde, Kreiskirchlicher Verwaltung und Finanzausschuss. Die Höhe der Zuweisungen an den Sonderfonds für Härtefälle setzt die Kreissynode jährlich im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenkreises fest.

§ 6**Gemeinsame Finanzplanung**

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung in den kreiskirchlichen Ausschüssen Richtlinien aufstellen, die eine finanzielle Grundversorgung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherstellen. Dazu gehören:

- a) Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis;
- b) Richtlinien für die Aufstellung von Haushaltsplänen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis;
- c) ein Bedarfsplan und ein Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis;
dabei ist der Gebäudebestand dem notwendigen Bedarf der Grundversorgung anzupassen
- d) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen, die eine Grundversorgung von Arbeitsfeldern in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis sichern.

Die Richtlinien sind für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis verbindlich. Die Finanzplanung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sind aufeinander abzustimmen.

(2) Im Interesse der Sicherung der Finanzgemeinschaft bedürfen folgende Maßnahmen der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss und Bauplanungsausschuss:

- a) größere Baumaßnahmen und Instandsetzungen,
- b) Grundstücksgeschäfte,
- c) Darlehnsengeschäfte,
- d) Übernahme von Bürgschaften.

Dies gilt auch dann, wenn Mittel aus Rücklagen und Fonds nicht in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Für bestimmte Arbeitsfelder in den Regionen und Kirchengemeinden kann im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenkreises ein Zuschuss gezahlt werden. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss.

§ 7**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Die Presbyterien haben die Möglichkeit, in Sitzungen des Finanzausschusses die ihre Kirchengemeinde betreffenden Sachverhalte einzu-

bringen. Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich einzu legen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des kreiskirchlichen Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Der Kreissynodalvorstand und der kreiskirchliche Finanzausschuss haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) Gegen eine erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9 Informationspflicht

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem kreiskirchlichen Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Kreissynodalvorstand und der kreiskirchliche Finanzausschuss und Bauplanungsausschuss haben die Kirchengemeinden über ihre Entscheidungen im finanziellen Bereich und über die Finanzlage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zu unterrichten.

§ 10 Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Kreiskirchliche Verwaltung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen wahrgenommen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen für die Ordnung der Finanzgemeinschaft nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Finanzsatzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Recklinghausen, 25. September 2000

**Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Recklinghausen**

(L. S.) Burkowski Bäcker
(Superintendent) (Synodalälteste)

Genehmigung

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen für die Ordnung der Finanzgemeinschaft nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzsatzung) wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen vom 1. April 2000 sowie dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes vom 17. August 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 16. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 45298/Recklinghausen I

Änderung der Gemeindegatzung der Evangelischen Friedens- kirchengemeinde in Bergkamen

Landeskirchenamt Bielefeld, 8. 11. 2000
Az.: 48257/Bergkamen 9

Das Presbyterium der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Bergkamen hat eine Änderung des § 4 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 und 2 der Gemeindegatzung (KABl. 1998, S. 134 ff.) beschlossen.

Nachstehend wird der Wortlaut der beiden neu gefassten Absätze bekannt gemacht:

§ 4 Abs. 1

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Presbyteriums.

Hierzu gehören:

- a) Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums und ihre bzw. seine Stellvertretung sowie jeweils die Kirchmeisterin / der Kirchmeister für Finanzen und die Kirchmeisterin / der Kirchmeister für Bau- und Liegenschaften.
- b) Je drei Presbyterinnen und Presbyter der Bezirke einschließlich der Kirchmeister bzw. der Kirchmeisterinnen.
- c) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt.
- d) Gäste können beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 6 Abs. 1 und 2

(1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der Bezirksausschüsse, je zwei Vertretungen der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Gemeindebezirk und einem/einer in der Friedenskirchengemeinde hauptamtlich tätigen Mitarbeiter/in.

(2) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung benannt.

Genehmigung

Die Änderung der Gemeindegliederung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Bergkamen wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums vom 23. August 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. November 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Grünhaupt

(L. S.)

Az.: 48257/Bergkamen 9

Gemeindegliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen

Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen gibt sich zur Regelung der Ordnung und Verwaltung der Gemeinde folgende Gemeindegliederung:

§ 1

Grundlage

Das Presbyterium kann Fachausschüsse gemäß Art. 74 KO, Abs. 1, 3 und 4 berufen. Ihre Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit dem Presbyterium werden durch diese Satzung geregelt.

§ 2

Berufung/Zusammensetzung; Amtszeit

(1) Das Presbyterium beruft die Mitglieder der Fachausschüsse gemäß Art. 74 Abs. 3 KO. Ein Fachausschuss darf nicht weniger als drei und soll nicht mehr als acht Mitglieder haben. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen zugleich Mitglied des Presbyteriums sein. Auf eine angemessene Repräsentation der in der Gemeinde vertretenen Interessen und Richtungen ist nach Möglichkeit zu achten.

(2) Wenn ein Gemeindebeirat besteht, ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, Vorschläge für die Berufung von sachkundigen Gemeindegliedern zu machen.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils nach turnusmäßigen Presbyteriumswahlen in der ersten Sitzung des Presbyteriums gewählt.

(4) Das Presbyterium kann Mitglieder der Fachausschüsse jederzeit abberufen. Ein Einvernehmen nach Abs. 2 ist nach Möglichkeit herbeizuführen.

(5) Scheidet ein Presbyter oder eine Presbyterin aus dem Presbyterium aus, endet seine/ihre Mitgliedschaft in den Fachausschüssen. Eine Wiederberufung ist möglich. Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.

(6) Scheidet ein Mitglied eines Fachausschusses aus der Gemeinde aus, endet seine/ihre Mitgliedschaft im Fachausschuss umgehend. Mitglieder von Fachausschüssen sind verpflichtet, alle Änderungen der ihre Gemeindegliederung betreffenden Angaben ohne Verzug zu machen.

(7) Für den Rücktritt von Ausschussmitgliedern gilt die Regelung des Art. 42 KO entsprechend. Die Rücktrittserklärung geschieht gegenüber dem Presbyterium.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Vorsitz und Geschäftsführung eines Fachausschusses werden vom Presbyterium festgelegt.

(2) Wahlen des Fachausschusses bedürfen der Bestätigung des Presbyteriums gemäß § 4 Abs. 7 und werden erst durch diese wirksam.

§ 4

Geschäftsordnung der Fachausschüsse

(1) Für die Geschäftsführung und -ordnung der Fachausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß, sofern diese Satzung nicht anders bestimmt.

(2) Wenn das Presbyterium nicht anders bestimmt, tagt jeder Fachausschuss in der Regel viermal, mindestens aber zweimal im Jahr.

(3) Sitzungen sollen so terminiert sein, dass die Protokolle gemäß Abs. 6 rechtzeitig erstellt und versandt werden können. In der Regel finden Sitzungen von Fachausschüssen daher mindestens zwei Wochen vor der nächsten turnusmäßigen Presbyteriumssitzung statt.

(4) Die Einladungen samt aller Anlagen sind zum gleichen Versandzeitpunkt allen Mitgliedern des Fachausschusses und allen weiteren Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(5) Mitglieder des Presbyteriums können jederzeit mit beratender Stimme an Sitzungen von Fachausschüssen teilnehmen.

(6) Protokolle der Verhandlungen des Fachausschusses sind allen Mitgliedern des Fachausschusses sowie allen Mitgliedern des Presbyteriums spätestens mit der Einladung gemäß Art. 64 Abs. 3 KO zur nächsten Presbyteriumssitzung schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(7) Das Presbyterium kann Beschlüsse von Fachausschüssen aufheben. Art. 71 Abs. 3 KO gilt entsprechend.

(8) Das Presbyterium kann einem Fachausschuss Haushaltsmittel in einem vorher festzulegenden Rahmen zur Verfügung stellen.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6**Aufgabenfelder und Zahl der Fachausschüsse**

(1) Fachausschüsse können für folgende Aufgaben bestimmt werden:

- Geschäftsführung des Presbyteriums;
- Haushalt und Finanzen;
- Bau, Ausstattung und Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen;
- Friedhof;
- Personal;
- Kindergarten;
- Kinder- und Jugendarbeit;
- Diakonie;
- Ökumene und Partnerschaftsarbeit;
- Gottesdienst und Kirchenmusik;
- Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Aufgaben zweier oder mehrerer Fachausschüsse können einem einzelnen Fachausschuss zugeordnet werden.

(3) Die Zahl der Fachausschüsse soll acht nicht überschreiten.

(4) Aufgaben, die nicht einem der Fachausschüsse zuzuordnen sind, können nur beratenden Ausschüssen gemäß Art. 73 KO übertragen werden.

§ 7**Fachausschuss „Geschäftsführung des Presbyteriums“**

(1) Dem Fachausschuss gehören die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister, der oder die Vorsitzende und die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde an.

(2) Ihm obliegen alle Aufgaben, die die Koordination der gesamten Presbyteriumsarbeit sowie der Arbeit der beratenden Ausschüsse und der Fachausschüsse betreffen. Hierzu gehören im besonderen die Terminierung von und die Einladungen zu Sitzungen des Presbyteriums, die Erstellung einer Tagesordnung und die Vorbereitung oder Weiterleitung von Beschlussvorlagen.

(3) Er erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindebeirat einen Entwurf der Jahresplanung der Gemeindeaktivitäten und legt diesen dem Presbyterium zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 8**Fachausschuss „Haushalt und Finanzen“**

(1) Dem Fachausschuss gehören die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister für Finanzen an. Das Presbyterium kann bis zu vier weitere Mitglieder bestimmen.

(2) Ihm obliegt die Überwachung der Einhaltung des festgestellten Haushaltsplans sowie die Vorbereitung von Haushaltsplänen in Zusammenarbeit mit der zuständigen kreiskirchlichen Finanzverwaltung und den anderen Fachausschüssen der Gemeinde. Er berät die Beantwortung von Rechnungsprüfungsberichten und unterbreitet dem Presbyterium entsprechende Vorschläge.

(3) Ihm kann die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde übertragen werden; das Presbyterium kann hierfür Anlagekriterien bestimmen oder die Erstellung solcher Kriterien dem Fachausschuss übertragen.

§ 9**Fachausschuss „Bau, Ausstattung und Instandhaltung“**

(1) Dem Fachausschuss gehören der Baukirchmeister bzw. die Baukirchmeisterin an. Das Presbyterium kann bis zu sechs weitere Mitglieder bestimmen.

(2) Ihm obliegt die Instandhaltung von Gebäuden, Ausstattung und Außenanlagen sowie die Planung von Neu- und Umbauten der Gebäude und Außenanlagen der Gemeinde. Das Presbyterium kann dem Fachausschuss die Ausführung bestimmter Bauvorhaben übertragen.

(3) Bauliche Veränderungen und Veränderungen der Ausstattung, die die Außendarstellung der Gemeinde wesentlich beeinflussen, können dem Fachausschuss nicht übertragen werden.

(4) Dem Fachausschuss kann die Verwaltung der Liegenschaften übertragen werden, nicht aber der Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

§ 10**Fachausschuss „Friedhof“**

(1) Dem Fachausschuss gehört mindestens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin der Gemeinde sowie ein Kirchmeister oder eine Kirchmeisterin an. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder bestimmen.

(2) Ihm obliegt die Führung des Friedhofs der Gemeinde einschließlich der Annahme von Legaten. Er achtet auf die Einhaltung der Friedhofssatzung und schlägt dem Presbyterium nötige Änderungen derselben vor. Er erstellt eine Vorlage für die Gebührenordnung, die vom Presbyterium zu beschließen ist.

(3) Den Friedhof betreffende Bau- und Instandhaltungsaufgaben können dem Fachausschuss vom Presbyterium übertragen werden. Wenn eine solche Übertragung nicht geschieht, bleibt die Beschlussgewalt beim Fachausschuss „Bau, Ausstattung und Instandhaltung“ gemäß § 9, sofern er eingerichtet ist.

§ 11**Fachausschuss „Personal“**

(1) Dem Fachausschuss gehört der oder die Vorsitzende des Presbyteriums sowie mindestens ein haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter bzw. eine haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterin an. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder bestimmen.

(2) Ihm obliegt die Vorbereitung von Entscheidungen in Personalfragen, sofern diese nicht aus Gründen der Dringlichkeit gemäß Art. 71 Abs. 3 KO behandelt werden müssen.

(3) Arbeitsrechtlich relevante Aufgaben der Personalführung können dem Fachausschuss vom Presbyterium nicht übertragen werden.

§ 12**Fachausschuss „Kindergarten“**

(1) Dem Fachausschuss sollen die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung der Gemeinde gemäß § 7 GTK (NRW) angehören, soweit sie Gemeindeglied bzw. Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Gemeinde sind. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder bestimmen.

(2) Ihm obliegt die Begleitung der Arbeit der Kindertageseinrichtung der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung der Einbindung in die weitere Gemeindearbeit sowie die Aufnahme von Kindern unter Anwendung der festgestellten Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

(3) Das Presbyterium kann dem Fachausschuss die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung gemäß § 7 GTK (NRW) übertragen.

(4) Der Fachausschuss und der Rat der Kindertageseinrichtung der Gemeinde können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden. Der oder die Vorsitzende des Fachausschusses ist gehalten, die Tagesordnungen und Verhandlungen der beiden Gremien zu trennen.

§ 13**Fachausschuss „Kinder- und Jugendarbeit“**

(1) Dem Fachausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Fachausschusses „Kindergarten“, ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sowie haupt- und nebenamtlich in der Jugendarbeit tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde an. Sofern ein Jugendpresbyter oder eine Jugendpresbyterin benannt sind, ist er/sie Mitglied des Fachausschusses. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder bestimmen.

(2) Ihm obliegt die Planung, Überwachung und Koordination der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde einschließlich der Konfirmandenarbeit und der Zusammenarbeit mit den Schulen. Der Fachausschuss soll sich die Ordnung für den Dienst der Jugendpresbyter vom 13. Januar 1966 und besonders die in Abs. 2 bis Abs. 6 ernannten Aufgaben zu Eigen machen.

(3) Er beteiligt sich an der konzeptionellen Gestaltung und Planung von Kindergottesdiensten im Einvernehmen mit allen an der Kindergottesdienstarbeit Beteiligten.

(4) Dem Fachausschuss muss ein finanzieller Verfügungsspielraum in Höhe von mindestens einem Viertel der haushaltsmäßig für Kinder- und Jugendarbeit geplanten Sachmittel eingeräumt werden.

§ 14**Fachausschuss „Diakonie“**

(1) Dem Fachausschuss gehört mindestens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin der Gemeinde an. Sofern ein Diakoniepresbyter oder eine Diakoniepresbyterin benannt sind, ist er/sie Mitglied des Fachausschusses. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder bestimmen.

(2) Ihm obliegt die Erfüllung der in Art. 60 Abs. 2 KO, in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) Diakoniesgesetz und in der

Ordnung für den Dienst der Diakoniepresbyter definierten Aufgaben. Er kann im Einklang mit den rechtlichen Regelungen Bestimmungen für die Verwendung der Diakoniemittel der Gemeinde aufstellen.

(3) Die Verwaltung diakonischer Einrichtungen der Gemeinde kann dem Fachausschuss übertragen werden.

§ 15**Fachausschuss „Ökumene und Partnerschaftsarbeit“**

(1) Dem Fachausschuss gehört mindestens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin der Gemeinde an. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder bestimmen.

(2) Ihm obliegt die Planung und Begleitung aller Gemeindeaktivitäten, die die Beziehung zu anderen Kirchen, Konfessionen oder Gemeinden sowie nicht-christlichen Glaubensgemeinschaften betreffen. Hierzu gehören in gleichem Maß die Beziehungen zu anderen Konfessionen vor Ort, zu Kirchen der weltweiten Ökumene und Fragen der Weltmission. Dem Fachausschuss können Fragen der Evangelisation und inneren Mission zugeordnet werden.

(3) Im Besonderen obliegt ihm der Aufbau und die Pflege von Partnerschaften mit anderen christlichen Gemeinden im In- und Ausland, sowie die Beteiligung an der Partnerschaftsarbeit auf kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene.

§ 16**Fachausschuss „Gottesdienst und Kirchenmusik“**

(1) Dem Fachausschuss gehören alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde, die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker, sowie mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin jedes kirchenmusikalischen Arbeitsfeldes und jeder kirchenmusikalischen Gemeindegruppe an. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder bestimmen.

(2) Der Fachausschuss berät und unterstützt das Presbyterium insbesondere bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 167 bis 187 KO. Ihm obliegt die Koordination und Einbindung der kirchenmusikalischen Arbeit der Gemeinde. Mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den betroffenen Mitarbeitenden und den zuständigen Fachausschüssen stimmt er die langfristige Planung aller Gottesdienste und kirchenmusikalischen Aktivitäten ab und legt sie dem Presbyterium zu Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 17**Fachausschuss „Öffentlichkeitsarbeit“**

Dem Fachausschuss obliegt die Planung und Gestaltung der Innen- und Außendarstellung der Gemeinde, besonders durch die Presse und durch eigene geeignete Veröffentlichungen der Gemeinde durch eigene Publikationen, elektronische Medien, Aushänge, Veranstaltungen und Abkündigungen.

§ 18**In-Kraft-Treten**

Diese Gemeindegatzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dortmund-Berghofen, 4. Oktober 2000

**Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen**

Dr. Kittler Wünsche Angrick-Schülein
(L. S.) Vorsitzender Kirchmeisterin Presbyterin

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen vom 23. August 2000

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 18. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 42201/Dortmund-Berghofen 9

**Gründung der neuen rechtsfähigen
Ev. Stiftung des privaten Rechts
„Hildegard und Herta
Plaumann-Stiftung“**

Stiftungsurkunde

Die im Jahr 1975 verstorbene Frau Hildegard Plaumann und ihre im Jahr 1995 verstorbene Schwester Frau Herta Plaumann haben in ihrem im Jahr 1973 verfassten gemeinsamen Testament verfügt, dass ihr Vermögen der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde durch eine nach dem Tode der Letztlebenden zu errichtende Stiftung zugute kommen soll. Beide Schwestern sind unverheiratet geblieben und hinterlassen keine Erben.

Frau Herta Plaumann hat mir im Januar 1995 die notariell beurkundete Generalvollmacht über den Tod hinaus erteilt und mich zum Testamentsvollstrecker ernannt. Ich habe dieses Amt angenommen.

In Ausführung des Willens der Schwestern Plaumann errichte ich hiermit die

„Hildegard und Herta Plaumann-Stiftung“
mit Sitz in Nachrodt-Wiblingwerde

und wende ihr aus dem Nachlass der Schwestern zunächst DM 500.000 (fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu.

Zweck der Stiftung ist, ausschließlich aus den Erträgen ihres Vermögens Mittel bereitzustellen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Organ der Stiftung ist der Vorstand. Für den ersten Vorstand bestimme ich die folgenden Personen:

1. Herrn Ernst Brinker, Kirchmeister der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde als stellvertretenden Vorsitzenden
2. Herrn Friedo Vorderbrück, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des CVJM/Christlicher Verein junger Menschen Wiblingwerde e. V., Wiblingwerde als Beisitzer
3. Hermann Hülle, Generalbevollmächtigter und Testamentsvollstrecker der Schwestern Plaumann als Vorsitzenden

Nachrodt-Wiblingwerde, 2. Dezember 1999

Hermann Hülle

Ich gebe der Stiftung die folgende **Satzung**:

§ 1**Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Hildegard und Herta Plaumann-Stiftung“.
2. Sitz der Stiftung ist Nachrodt-Wiblingwerde, Märkischer Kreis.
3. Sie ist eine rechtsfähige evangelische Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 2 Absatz 4 Stiftungs-Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. Sie ist am 10. Oktober 2000 durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) als Evangelische Stiftung anerkannt worden.
5. Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e.V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2**Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für
 - a) die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde,
 - b) den Christlichen Verein junger Menschen Wiblingwerde e. V.
 zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

3. Zweck der Stiftung ist auch die unmittelbare Förderung der Jugendhilfe und Jugendpflege im Bereich der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde, insbesondere
 - a) der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
 - b) der Mitarbeiterbildung und -Schulung im Christlichen Verein junger Menschen Wiblingwerde e.V., im CVJM-Posaunenchor bei Jungbläserausbildung, Noten- und Instrumentenbeschaffung und deren Instandhaltung,
 - c) der Konfirmanden- und Katechumenenarbeit,
 - d) der Kindergottesdienstarbeit,
 - e) von Veranstaltungen der Kinder- und Jugendgruppen der Kirchengemeinde und des CVJM, insbesondere Gruppenarbeit, Freizeiten und Fortbildungsmaßnahmen,
 - f) bei Unterhaltung und Einrichtung der Jugendräume im Gemeindehaus der Kirchengemeinde.
4. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfsperson(en) im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgaben-Ordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

1. Das der Stiftung zunächst zugeführte Kapital beträgt DM 500.000,00 (fünfhunderttausend). Es gliedert sich in DM 475.000,00 als Stiftungsvermögen und DM 25.000,00 als verfügbare Mittel zur Bestreitung der laufenden Geschäfte im ersten Rechnungsjahr. – Anlage –
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Vermögen wachsen nur die Beträge zu, die ausdrücklich dafür bestimmt sind.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Sie können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 Abgabenordnung zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus können im Rahmen des nach § 58 Nr. 7 Abgabenordnung Zulässigen freie Rücklagen gebildet werden.
2. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewahrt bleibt. Für die zukünftig zufließenden Mittel besteht ein Wahlrecht, ob sie zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, oder ob mit ihnen zunächst das geschmälerte Kapital wieder aufgefüllt wird. Die Erfüllung des Satzungszwecks darf durch die Wiederauffüllung des Stiftungskapitals jedoch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensaufstellung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

§ 7

Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. In den Vorstand können nur Personen berufen werden, die Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (ABI. EKD, S. 389; KABI. EKvW 1977, S. 26) sind.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wiblingwerde oder ein von ihr oder von ihm benanntes Mitglied des Presbyteriums dieser Kirchengemeinde.
 - b) Ein vom geschäftsführenden Vorstand des Christlichen Vereins junger Menschen Wiblingwerde/CVJM benanntes Mitglied.
 - c) Hermann Hülle, Generalbevollmächtigter und Testamentsvollstrecker der Schwestern

Plumann. Nach dessen Ausscheiden berufen die unter Buchstaben a) und b) genannten Vorstandsmitglieder eine dritte Person als Beisitzerin beziehungsweise Beisitzer.

2. Vorsitzender ist bis zu seinem Ausscheiden Hermann Hülle. Danach das Vorstandsmitglied zu 1 a). Stellvertretender Vorsitzender ist zunächst das Vorstandsmitglied zu 1 a); wenn dieses Vorsitzender geworden ist, das Mitglied zu 1 b).
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestimmt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird auf die Vollendung des 75. Lebensjahrs begrenzt.
4. Haupt- oder nebenamtliche kirchliche Mitarbeitende können dem Vorstand nicht angehören.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
6. Der Aufwand für die Tätigkeit im Vorstand wird von der Stiftung getragen. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Die Aufsicht über das Stiftungsvermögen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
3. Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und zu unterschreiben.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er kann zur Regelung der laufenden Verwaltung eines seiner Mitglieder bestimmen.

§ 11

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt – außer in Sonderfällen nach §§ 12 und 13 – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der kirchlichen Arbeit an und mit Jugendlichen zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Alle diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde.

§ 13

Auflösung der Stiftung

Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

Des Weiteren ist hierzu die Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Genehmigungsbehörde erforderlich.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde. Diese hat das Vermögen in eine rechtlich unselbstständige Stiftung einzubringen, deren Erträge ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke verwendet werden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse nach dem Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) in der Fassung vom 4. November 1997 (KABl. 1977, S. 145) sind zu beachten.

§ 16

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Genehmigung durch die zuständige staatliche Genehmigungsbehörde folgenden Monats in Kraft.
2. Die Satzung kann zur Genehmigung erforderliche Änderungen erfahren.

Nachrodt-Wiblingwerde, 2. Dezember 1999

Hermann Hülle

Urkunde über die Anerkennung als Evangelische Stiftung

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977, S. 145) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996, S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Hildegard und Herta Plaumann-Stiftung“

mit Sitz in Nachrodt-Wiblingwerde, Märkischer Kreis,

als Ev. Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Ev. Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 10. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: B 04-54

Genehmigung

Die in Ausführung der letztwilligen Verfügungen von Frau Hildegard Plaumann, verstorben im Jahr 1975, zuletzt wohnhaft in Nachrodt, Steinwinkel 1, und von Frau Herta Plaumann, verstorben am 15. August 1995, zuletzt wohnhaft in Nachrodt-Wiblingwerde, Auf dem Steinstück 69, von dem Generalbevollmächtigten und Testamentsvollstrecker Herrn Hermann Hülle, Rennerde 29, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde, mit Stiftungsgeschäft und Satzung vom 2. Dezember 1999 als selbständige kirchliche evangelische Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Hildegard und Herta Plaumann-Stiftung“

mit Sitz in Nachrodt-Wiblingwerde

wird gemäß § 80 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 genehmigt.

Arnsberg, den 17. Oktober 2000

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)

Müller

Az.: 15.2.101-k.St.

Richtlinien für das Praktikum für Studentinnen und Studenten der Hochschule für Kirchenmusik

Vom 11. Juli 2000

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) hat das Landeskirchenamt folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union ist ein Nachweis über ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum während des Studiums zu erbringen.

(2) Das Praktikum ist bei einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin (Mentorin) oder einem hauptamtlichen Kirchenmusiker (Mentor) in einer Kirchengemeinde innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Trägerkirche der Hochschule für Kirchenmusik in Herford zu erbringen. Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und siebten Semester durchgeführt werden.

(3) Die Hochschule für Kirchenmusik in Herford (Hochschule) weist ihre Studierenden auf die Notwendigkeit des Praktikums hin. Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz im Einvernehmen mit der Hochschule selbst.

(4) Kirchengemeinden mit hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen sind gehalten, Praktikumsplätze vorzusehen und das Praktikum zu fördern, unter anderem durch Hilfestellung für die Unterkunft.

Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung besteht nicht. Für die Finanzierung des Praktikums sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(5) Studierende, die in einer Kirchengemeinde Dienste übernommen haben, sind verpflichtet die Vertretung für die Praktikumszeit zu regeln und die Hochschule darüber zu informieren.

§ 2**Inhalt**

(1) Zweck und Ziel des Praktikums sind die Einführung in die Arbeitszweige der Kirchenmusik und die Vertiefung praxisbezogener Fähigkeiten für den hauptamtlichen kirchenmusikalischen Dienst. Hierzu gehören insbesondere:

a) Im Bereich des Organistendienstes:

- Gottesdienstliche Arbeit (einschließlich der Amtshandlungen),
- Gelegenheit zur Erweiterung des Repertoires durch regelmäßiges Üben an den Instrumenten,
- Gelegenheit zur Mitwirkung bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen, gegebenenfalls auch zur selbstständigen Mitwirkung.

- b) Im Bereich des kantoralen Dienstes:
- Gottesdienstliche Arbeit (einschließlich der Amtshandlungen),
 - Mitarbeit in den Vokal- und Instrumentalgruppen, sowohl unter Anleitung als auch selbstständig,
 - Teilnahme, Mitarbeit sowie selbstständige Tätigkeit bei Proben, Chorwochenenden, Konzerten in Gruppen der Sänger-, Bläserchöre, der Kinderchorarbeit, Instrumental- und Bandarbeit.
- c) Im Bereich der Verwaltung und Organisation:
- Einführung in die Praxis von Planung, Finanzierung, Organisation und programmatische Gestaltung von Musik im Gottesdienst und von kirchenmusikalischen Veranstaltungen (auch in Jahreszyklen),
 - Anleitung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Einblick in kirchenmusikalische Strukturen einer Region.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant erstellt innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Praktikums einen Bericht. Die Mentorin oder der Mentor fertigt ein schriftliches Votum zum Praktikum. Bericht und Votum werden wechselseitig zur Kenntnis genommen (Gegenzeichnung). Es soll Gelegenheit zur mündlicher Erörterung gegeben werden.

(3) Der Bericht und das Votum sind der Hochschule unverzüglich zuzuleiten, die danach eine Bescheinigung über das Praktikum ausstellt. Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit beizufügen.

§ 3

Mentorin oder Mentor

(1) Die Mentorin oder der Mentor ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums verantwortlich. Sie oder er achtet auf eine ausgewogene Einführung und Einübung in die verschiedenen Arbeitsbereiche und macht die Praktikantin oder den Praktikanten mit allen Diensten und deren Vorbereitung vertraut, gibt ihnen Gelegenheit zur Hospitation, berät sie, führt regelmäßig Vor- und Nachgespräche über die zugewiesenen Aufgaben durch und hilft ihnen mit Anregungen zu selbstständiger Arbeit.

(2) Der Praktikantin oder dem Praktikanten dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die ihren Kräften angemessen und für den Beruf förderlich sind. Zur Vorbereitung auf die Dienste ist ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Die Richtlinien treten am 1. September 2000 in Kraft.

(2) Der Nachweis über das Praktikum nach diesen Richtlinien muss erstmalig vorgelegt werden bei Anträgen auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, die nach dem 1. April 2002 gestellt werden.

Bielefeld, 11. Juli 2000

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Moskon-Raschick
Az.: A 10-28

Jubiläumszuwendung

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 11. 2000
Az.: 59758/00/B 09-01

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Bestimmungen über eine Jubiläumszuwendung für Beamtinnen und Beamte aufgehoben. Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen finden sie jedoch noch bis einschließlich 2003 Anwendung.

Für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Predigerinnen und Prediger beruht dies auf Artikel 2 § 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2 Nr. 2 der Notverordnung/Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 12./18. Mai 2000 (KABl. 2000 S. 71). Danach tritt § 20 Abs. 1 PfbVO für die westfälische Landeskirche mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. Bis dahin ist aufgrund des zu dieser Bestimmung ergangenen Beschlusses der Kirchenleitung vom 16. Dezember 1999 (vgl. KABl. 1999 S. 272) die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter in Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungs-Verordnung – JZV) in der bis zum 31. Dezember 1997 gültigen Fassung weiterhin entsprechend anzuwenden. Die zu berücksichtigende Dienstzeit beginnt wie bisher mit dem Tag der Ordination.

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten hat die Kirchenleitung am 18. Mai 2000 beschlossen, dass für sie die Jubiläumszuwendungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 1997 gültigen Fassung ebenfalls bis 31. Dezember 2003 weiterhin entsprechend anzuwenden ist.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Arnsberg wird eine 5. Pfarrstelle errichtet. Diese Pfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 19. September 2000 in Kraft.

Bielefeld, 25. September 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 37811/Arnsberg VI/5

**Urkunde über eine
Pfarrstellenerrichtung**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Recklinghausen wird eine 12. Pfarrstelle (Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) errichtet. Diese Pfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 29677/Recklinghausen VI/12

**Urkunde über die Teilung
einer Pfarrstelle**

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. Januar 1999 wird in Verbindung mit Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brechten wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brechten wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der aus-

schließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Bielefeld, 6. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 38858/Brechten 1 (2)

**Urkunde über eine
pfarramtliche Verbindung**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Tecklenburg und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brochterbeck werden pfarramtlich miteinander verbunden.

§ 2

Die zukünftige Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 39734/Brochterbeck 1 (1) [Tecklenburg 1 (1)]

**Urkunde über eine Umwandlung
in eine gemeinsame Pfarrstelle**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm wird in eine gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm und der Ev. Kirchengemeinde Huckarde umgewandelt.

§ 2

Der gegenwärtige Inhaber der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm ist auch künftig Inhaber der gemeinsamen Pfarrstelle beider Kirchengemeinden.

§ 3

Die Urkunde tritt am 15. August 2000 in Kraft.

Bielefeld, 11. Oktober 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 29321/Kirchlinde-Rahm 1a

**Bekanntmachung über den Vertrag
zwischen der Evangelischen Kirche
von Westfalen und der Evangelischen
Kirche im Rheinland über die Fest-
setzung der landeskirchlichen
Grenzen im Bereich des Wohnplatzes
Schwelm-Brambecke**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Schwelm und der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg und damit zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland wird im Bereich des Wohnplatzes Brambecke der Stadt Schwelm auf den Verlauf des Flusses Brambecke festgelegt.

§ 2

Die Grenze beginnt im Westen am Schnittpunkt der Stadtgrenze von Schwelm mit dem Fluss Brambecke und übernimmt den Flusslauf in allgemein nordöstliche Richtung bis zur Ostgrenze der Stadt Schwelm mit der Stadt Ennepetal. Sie folgt der Stadtgrenze zunächst nach Südosten, dann nach Südwesten, später in allgemein südliche Richtung bis sie am Flusslauf der Wupper auf die bisherige gemeinsame Grenze auftrifft.

§ 3

Mit In-Kraft-Treten des Vertrages werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde

Schwelm, Kirchenkreis Schwelm (Evangelische Kirche von Westfalen), die südlich der in § 2 beschriebenen Grenze im Bereich des Wohnplatzes Brambecke ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg, Kirchenkreis Barmen (Evangelische Kirche im Rheinland).

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bielefeld, 26. April 2000

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Damke

Düsseldorf, 29. Mai 2000

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dräger Immel

Az.: A 5-05/341

**Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten
im Ausland im Jahr 2001**

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 10. 2000
Az.: C 10-15/00

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 2001 behilflich zu sein. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür aufseiten der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchliche Außenamt möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten Dienst hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 2001 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August

Blaavand/Vestjütland
Juli und August

Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August

Hals/Nordjütland
Juli und August

Henne Strand/Vestjütland
Juli und August

Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Juli und August

Marielyst/Falster
Juli und August

Poulsker/Bornholm
Mitte Juni bis Ende August

Nordby/Fano
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August

Kongsmark/Romo
Juli und August

FRANKREICH

Anduze/Cevennen
Juli und August

Arcachon/Mimizan
Juli und August

Argeles/Collioure
Juli und August

Insel Oleron
Juli und August

Le Cap d'Agde/Languedoc
Juli und August

Nizza
Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos
Mai bis September

ITALIEN

B Bardolino und Campingplatz Lazise
Juni bis September

B Bibione Pineda und Lido del Sole
Juni bis September

Brixen
Ostern, Juli bis September

Bruneck/Pustertal
Juli bis September

Capri
Mai, Juni, September

Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee
Juli bis September

Manerba/Gardasee
Mitte Juni bis Mitte September

Naturns und Schlanders/Südtirol
Ostern, Juli bis September

Sexten/Südtirol
Weihnachten, Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September

Sulden/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte September

LITAUEN

Nidden
Mitte Juni bis Mitte September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland
Juli und August

Cadzand/Zeeland
Ostern, Juli und August

Callantssoog und Den Helder nördl. Alkmaar
(Julianadorp)
Juli und August

Domburg und Oostkapelle/Walchern
Ostern, Juli und August

Renesse
Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Friesland
Juli und August

Insel Texel/Nordholland
Juli und August

Zoutelande/Walchern
Juli und August

Groet
Juli und August

ÖSTERREICH

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in die Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Neusiedl a. See und Gols
Juli und August

Rust/Neusiedler See
Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
Mitte Dezember bis Ende Februar

Egg bei Villach
Juli und August

B Feld a. See/Afritz
Juli und August

B Gmünd und Fischertratten
Juli oder August

B Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf
Juli und August

Krumpendorf und Pörtschach
Juli und August

Maria Wörth
Mitte Juni bis Mitte September

Klopein
Juli und August

B Millstatt
Juli und August

B Obervellach
Juli und August

B Ossiach und Tschöran
Juli und August

B Techendorf
Juni bis September

B Velden und Moosburg
Juli und August

Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien
Juli und August

B Mitterbach a. Erlaufsee
Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg
Juli und August

B Bad Hall und Kremsmünster
Juli oder August

B Gmunden
Juli und August

Mondsee und Unterach
Juli und August

B Scharnstein
Juli

St. Wolfgang
Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Ehrwald/Reute
August

Fulpmes und Neustift
Mitte Juli bis Mitte September

Imst und Ötz
Juli und August

Jenbach und Umgebung
August

Kitzbühel
Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni
bis Mitte September

B Kufstein
Juli und August

Landeck und St. Anton
Juli oder August

Mayrhofen und Fügen
Juli und August

Pertisau und Achenkirch
Weihnachten, Juli und August

Serfaus
Februar oder März

Seefeld
Januar bis März

Seefeld und Telfs
Mitte Juni bis Mitte September

Sölden und Huben/Ötztal
August

B Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

B Bad Gastein
Weihnachten/Neujahr
und Mai bis September
Salzburg und Umgebung
Juli und August

Bad Hofgastein
Juli und August

B Golling und Hallein
August

Lofer
Juli und August

B Mittersill
Juli und August

Seekirchen/Flachgau
Juli und August

Wagrein und Werfenweng
Juli oder August

Zell am See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August

B Bad Radkersburg
Juli und August

Ramsau
Mitte Dezember bis Mitte März

Vorarlberg

Bludenz
Juli und August

Bregenz
Juli und August

Feldkirch
Juli und August

Schruns
Juli und August

P O L E N

Gizycko/Masuren
Mai bis August

Karpacz/Wang Riesengebirge
Mai bis September

U N G A R N

Siofok-Balatonszarszo
Juli und August

Heviz-Balatonfüred (nur Juli und August)
Mitte Juni bis Mitte September

Hoyduszoiboszlo
Mai bis September

Z Y P E R N

Ayia Napa
Mai bis Mitte November

In Vorbereitung

Tschechische Republik

Langzeiturlauberseelsorge

Arco/Gardasee
April bis Oktober

Algarve
Mai bis Oktober

Mallorca
1. 9. 2001 bis 30. 6. 2002

Gran Canaria-Nord
1. 9. 2001 bis 30. 6. 2002

Rhodos
1. 9. 2001 bis 30. 6. 2002

Teneriffa-Nord
1. 9. 2001 bis 30. 6. 2002

Bilbao (Gemeindedienst)
1. 9. 2001 bis 30. 6. 2002

Lanzarote
1. 9. 2001 bis 30. 6. 2002

In Vorbereitung

Uljanowski/Russland

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarre-

rinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 16. März bis 30. März 2001 statt.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 1.120 DM für einen 28-tägigen Dienst (bei kürzeren Einsätzen verringert sich die Pauschale) an allen Einsatzorten. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich (siehe Ausschreibungsliste), in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden 560 DM für einen 28-tägigen Dienst gezahlt. Wir weisen die Beauftragten darauf hin, dass dieses Entgelt steuerpflichtig und von ihnen der Versteuerung zuzuführen ist.

Für einen 4-wöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Für Langzeiturlauberpfarrerinnen und -pfarrer gilt eine Sonderregelung. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt
Az.: 50120/Kreuztal 9 S

Bielefeld, 7. 11. 2000

Die durch Aufteilung der früheren Evangelischen Kirchengemeinde Ferndorf mit Wirkung vom 1. April 1960 entstandene Evangelische Kirchengemeinde Kreuztal führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 11. 2000
Az.: 51664/Neunkirchen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene und im Jahre 1606 zum reformierten Bekenntnisstand übergetretene frühere Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen, die seit dem 1. Juli 1994 den Namen Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Normalsiegels und eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, 24. 10. 2000
Az.: 48204/Brakel 9 S

Die abgebildeten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel sind am 13./14. Oktober 2000 entwendet worden.

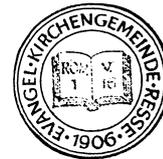


Die abhanden gekommenen Siegel werden hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Bekanntmachung über den Verlust eines Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 10. 2000
Az.: 45759/Resse 9 S

Das abgebildete Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Resse ist am 6. September 2000 entwendet worden.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt ist:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 18./19. August 2000:

Pfarrer Manfred **B e r g e r**, Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Schwelm.

Berufen sind:

Pfarrer Christian **H e i n e - G ö t t e l m a n n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Klaus **I n h e t v e e n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Holger **M ö l l e n h o f f** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rüggeberg, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Rüdiger **S c h u c h** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Letmathe, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Christoph **S i e k e r m a n n** zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Sabine **U d o d e s k u** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Suderwich, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Thomas **W a l t e r** zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 22. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Rainer **W i l m e r** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bünde, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Christian Z i m m e r zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Marl, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Adrian T i l l m a n n s, Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Gütersloh infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bochum).

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Pfarrer Ralf F i n k e l d e y, zurzeit Salzmünde (Sachsen-Anhalt), früher im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Christoph R o t h, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. in Bielefeld-Brackwede.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Kurt K ü k e n s h ö n e r, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehrendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Dezember 2000;

Pfarrer Reinhard P a u l, Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Dezember 2000;

Heinz-Hugo R u b a r t, Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, zum 1. Dezember 2000;

Pfarrer Peter-Michael V o ß, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Dezember 2000.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Karl-Heinz R ö h l i n g, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, Kirchenkreis Lübbecke, am 1. November 2000, im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard S a n d h a g e n, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Telgte, Kirchenkreis Münster, am 6. November 2000, im Alter von 76 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenden zu richten sind:

5. Kreispfarrstelle H a g e n (Religionsunterricht am Berufskolleg).

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde B i e l e f e l d, Kirchenkreis Bielefeld, im Umfang von 75 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B a d B e r l e b u r g, Kirchenkreis Wittgenstein, im Umfang von 50 % eines vergleichbaren uneingeschränkten pfarramtlichen Dienstes;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B a d B e r l e b u r g, Kirchenkreis Wittgenstein.

Angestellt ist:

Frau Hatice A k s o y - W o i n e k, Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A. i.E. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, im Planstelleninhaberverhältnis auf Lebenszeit als Lehrerin für die Sekundarstufe I im Ersatzschuldienst (i.E.) mit Wirkung vom 1. November 2000.

Ernannt sind:

Herr Andreas D e n d a, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer für die Sekundarstufe I z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 18. Oktober 2000;

Frau Petra F r i c k e, Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A. i.K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 27. Oktober 2000;

Frau Studienrätin i.K. Almut T e c k e n b u r g, Söderblom-Gymnasium, zur Oberstudienrätin i.K. mit Wirkung vom 15. November 2000.

Stellenangebot:

In der Evangelischen Kirche von Westfalen ist wegen der Berufung des jetzigen Stelleninhabers in einen anderen Dienst

eine Pfarrstelle für den Kirchlichen Dienst in der Polizei

ab 1. Februar 2001 neu zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle ist verbunden

der Lehrauftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland für Ethik im Polizeiberuf an der Polizeiführungsakademie (PFA) in Münster-Hiltrup.

An der Polizeiführungsakademie wird der gesamte höhere Dienst für die Polizeien des Bundes und aller Länder ausgebildet.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören im Auftrag der EKD

- Lehrauftrag an der PFA (Forschung und Lehre);
- Förderung des berufsethischen Angebots in allen polizeilichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen in Bund und Ländern einschließlich der Fachhochschulen der Öffentlichen Verwaltung;
- Beratung der mit der berufsethischen Bildungsarbeit der Polizei befassten Pfarrerinnen und Pfarrer der Gliedkirchen der EKD in fachlicher Hinsicht;
- Angebot von berufsethischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für haupt- und nebenamtliche Polizeipfarrerinnen und -pfarrer und Polizeibeamtinnen und -beamte;

im Auftrag der EKvW

- Geschäftsführung des Landespfarramtes für den Kirchlichen Dienst in der Polizei;
- Koordinierung des Kirchlichen Dienstes in der Polizei im Bereich der Bezirksregierung Münster, beim Polizei-Ausbildungsinstitut Selm-Bork, der Polizei-Ausbildungsdirektion Selm-Bork und der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NW;
- Begleitung der Bildungsarbeit des Landespfarramtes;
- Seelsorge an der Polizei-Führungsakademie.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber erwarten wir insbesondere:

- Berufserfahrung,
- wissenschaftliche Qualifikation (z. B. Promotion) und
- Bereitschaft zur interdisziplinären und kollegialen Zusammenarbeit.

Einstellungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber erhält Pfarrbesoldung zuzüglich einer ruhegehaltsfähigen Ephaalzulage. Eine Dienstwohnung in guter Wohnlage von Münster ist vorhanden.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2000** an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Auskunft erteilen:

Herr Oberkirchenrat Paul Kaldewey (05 21/5 94-2 06);
Frau Landeskirchenrätin Christel Schibilsky (05 21/5 94-3 08).

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Aufgrund der Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers zum 31. Dezember 2000 ist die Stelle einer/eines

Leiterin/Leiters der Finanzabteilung

des Kreiskirchenamtes Paderborn baldmöglichst zu besetzen.

Das Kreiskirchenamt Paderborn erbringt Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung (Personal, Grundstücke/Gebäude, Finanzen) für die 24 Kirchengemeinden des Kirchenkreises Paderborn, für den Kirchenkreis, für die Diakonie Paderborn-Höxter e. V. und für die weiteren diakonischen Einrichtungen. Dienstsitz ist Paderborn.

Zu den Aufgaben der/des Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters gehören:

- Leitung der Finanzabteilung sowie der Kasse mit kameralistischer und kaufmännischer Buchführung
- Beratung der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises sowie der angeschlossenen Einrichtungen in allen finanziellen Angelegenheiten
- Vorbereitung und Aufstellung von Haushaltsplänen und Wirtschaftsplänen
- Abwicklung und Überwachung der Haushalte
- Abwicklung und Überwachung der kaufmännischen Buchführung
- Verantwortung für die Durchführung der verschiedenen Abschlüsse und Aufstellung der Jahresrechnungen und der Bilanzen
- Vermögensverwaltung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen der Evangelischen Kirche angehören und die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige Ausbildung als Diplom-Verwaltungswirt nachweisen können sowie über Kenntnisse und praktische Erfahrungen in kirchlicher Verwaltung und elektronischer Datenverarbeitung verfügen. Außerdem sollten sie teamfähig, kommunikativ, durchsetzungsfähig sein, die Ergebnisse ihrer Arbeit überzeugend präsentieren können und dabei ein hohes Maß an Engagement und Flexibilität aufweisen. Die Stelle ist bewertet nach der Besoldungsgruppe A 12 BBO oder Vergütungsgruppe III BAT-KF.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis zum **10. Dezember 2000** an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Paderborn, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn. Auskünfte erteilt der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes, Herr Jürgen Jurczik, Telefon: 0 52 51/50 02-57 oder 0 52 51/50 02-51/52.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Johann Demharter: „**Grundbuchordnung**“; Kommentar mit dem Text des Grundbuchbereinigungsgesetzes, der Grundbuchverordnung und weiterer Vorschriften; 23., neu bearbeitete Auflage (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 8); Verlag C. H. Beck; München 2000; 1336 Seiten; gebunden; 128 DM; ISBN 3-406-45534-4.

Drei Jahre nach der letzten Auflage liegt der Kommentar zur Grundbuchordnung (GBO) in überarbeiteter Auflage vor. Zwar ist die GBO seit der letzten Auflage nicht geändert worden, dennoch musste bei der Neuauflage eine Vielzahl neuer Gesetze und Verordnungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die am 1. 1. 1999 in Kraft getretene neue Insolvenz-Ordnung, Änderungen des Baugesetzbuches, die Änderungen des Rechtspflegergesetzes etc. zu verweisen. Daneben waren neue obergerichtliche Entscheidungen und der neue Grundbuchkommentar von Bauer/von Oefele

mit einzuarbeiten. Demharter hat sich dieser Aufgabe in gewohnter Weise gewidmet. Schwerpunktmäßig ist dabei die Rechtsprechung des BayObLG berücksichtigt worden.

Auf Grund der Änderung von § 11 Rechtspflegergesetz (RPfIG) wird diskutiert, ob der Rechtspfleger oder der Grundbuchrichter einer Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung des Rechtspflegers (§§ 18 I, 71 I GBO) abzuwehren hat. Demharter begründet, dass der entscheidende Rechtspfleger das „Grundbuchamt“ i. S. des § 75 GBO ist und daher nur ihm die Abhilfebefugnis zukommen kann.

Unter § 19 GBO vertritt Demharter die Auffassung, dass politische Parteien und auch ihre Gebietsverbände unter ihrem Namen in das Grundbuch eingetragen werden können, auch wenn sie als nicht rechtsfähige Vereine organisiert sind. Diese Meinung scheint sich nun auch in der Rechtsprechung durchzusetzen. Dagegen lehnt Demharter die Grundbuchfähigkeit der BGB-Gesellschaft weiterhin zutreffend ab. Unabhängig von der Anzahl der Personen sind als Inhaber immer die Gesellschafter mit dem Zusatz einzutragen, dass ihnen das Recht als Gesellschaftern des bürgerlichen Rechts zustehe. Ob man in diesem Zusammenhang dem materiellen Recht der Lehre von der Teilrechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft zustimmt oder nicht, ist auf Grund der Rechtsklarheit, die das Grundbuch fordert, unerheblich. Grundbuchrecht und materielles Recht dürfen nicht miteinander vermenget werden.

Dies gilt aber nicht nur für die Beurteilung der Grundbuchfähigkeit der BGB-Gesellschaft und der von Demharter vertretenen Auffassung, dass sowohl der Eintragungsantrag (§ 13 GBO) als auch die Bewilligung (§ 19 GBO) reine Verfahrenshandlungen sind, sondern auch für die Beurteilung der grundbuchrechtlichen Verfahrensfähigkeit. Demharter vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass nicht nur § 52 Zivilprozessordnung (ZPO) zur Anwendung gelangt, sondern will daneben auch die §§ 104 ff. BGB über die Geschäftsfähigkeit analog anwenden.

Daneben finden sich im Anhang u. a. noch die Grundbuchverfügung i. d. F. vom 24. 1. 1995, die Wohnungsgrundbuchverfügung in gleicher Fassung, die Verordnung über das Erbbaurecht, das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. 8. 1997 in Auszügen u. a. Gegenüber der Voraufgabe ist der Anhang etwas ausgelichtet und neu geordnet. Er schließt mit einem umfassenden Stichwortregister.

In gewohnter Weise erläutert das Werk präzise, umfassend, wissenschaftlich fundiert, praktisch orientiert und hochaktuell die Grundbuchordnung und ist deswegen jedem Juristen und Rechtsuchenden zu empfehlen, der in Grundbuchsachen tätig wird.

Michael Jacob

„**Grundbuchordnung**“; Kommentar; Hans-Joachim Bauer/Helmut Freiherr von Oefele (Hrsg.); Beck/Vahlen; München 1999; 2283 Seiten; gebunden; 378 DM; ISBN 3-800-62243-2.

Nach 4 Jahren intensiver Arbeit ist es den Herausgebern und Autoren gelungen, mit diesem Kommen-

tar an eine lange Tradition der Grundbuch-Kommentierung im Verlag Franz Vahlen anzuknüpfen. Bereits im Jahre 1905 wurde der Kommentar zur Grundbuchordnung von Güthe/Triebel begründet und im Verlag Franz Vahlen, Berlin, verlegt. Nach 6 Auflagen erfolgte aber nach dem 2. Weltkrieg keine weitere Bearbeitung. Erst im Jahre 1994 hat der Verlag Franz Vahlen, München, die Aufgabe in Angriff genommen, nach dem Vorbild und in Tradition des Güthe/Triebel eine neue Kommentierung und Bearbeitung der Grundbuchordnung und des gesamten Grundstücksrechts auf den Weg zu bringen. Dem Vorbild folgend wurden dabei einerseits wissenschaftliche Durchdringung, systematische Zusammenfassung und Praxisbezug miteinander verbunden. Auf der anderen Seite haben die Autoren aktuelle und zukunftsweisende Themen aufgegriffen und nach neuen Lösungswegen gesucht.

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass neben der Kommentierung der Grundbuchordnung aufgrund der Gemengelage des Grundbuchrechts zwischen materiellem Privatrecht, Verwaltungsrecht und Verfahrensrecht allgemeine und ergänzende Erläuterungen zum Immobiliarsachenrecht vorangestellt werden.

In diesem vorangestellten Teil werden zunächst die historische Entwicklung des Grundbuchwesens und die heutige Aufgabe, Systematik und Funktionalität des Grundbuchs dargestellt. In einem zweiten Schritt werden die Eintragungsgrundlagen umfassend dargestellt. Außer der materiell-rechtlichen Darstellung des Inhalts sowie der Funktion und der Gliederung der einzelnen Abteilungen des Grundbuchs werden in jeweils eigenen Kapiteln das Wohnungseigentum, das Erbbaurecht (!), die Vertretung im Grundbuchverkehr und Verfügungsbeschränkungen erläutert. Besonders hervorzuheben ist, dass den auf dem Gebiet des Erbbaurechts tätigen Juristinnen/Juristen und Rechtssuchenden neben den bekannten Lehrbüchern und Kommentierungen zum Erbbaurecht auf über 50 Seiten eine neue, präzise und überschaubare Behandlung dieser Rechtsmaterie zur Verfügung steht.

Den Kern des Werks stellt die sich auf über 1200 Seiten erstreckende detaillierte Kommentierung der Grundbuchordnung unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur bis Sommer 1998 dar. Randziffern und Fettdruck wichtiger Kernbegriffe gestalten das Werk übersichtlich und handhabbar.

Der historischen Tatsache der Wiedervereinigung wurde in zweierlei Hinsicht Rechnung getragen. Zum einen werden die Besonderheiten des Grundbuchrechts auf dem Gebiet der neuen Länder in 3 Kapiteln materiell- und verfahrensrechtlich und mit hohem Praxisbezug dargestellt. Daneben ist die Kommentierung des Grundbuchbereinigungsgesetzes wegen der durch die Wiedervereinigung vermittelten praktischen Bedeutung begrüßenswert.

Im letzten Abschnitt wird der europäischen Einigung ebenso wie der Globalisierung der Wirtschaft Rechnung getragen, indem die internationalen Bezüge im Grundstücksverkehr, d. h. der Auslandsbezug des Grundstücksrechts in den Blick genommen werden, wobei sich die Darstellung auf die Länder der Europäischen Union und Nordamerikas beschränkt.

Ein ausführliches Sachverzeichnis schließt sich an und erleichtert den aufgrund der gelungenen Mischung von darstellenden und kommentierenden Abschnitten ohnehin einfachen Zugang zu diesem Werk.

An der Schwelle zum neuen Jahrhundert setzt dieses ausführliche Werk – ähnlich wie hundert Jahre zuvor der Güthe/Triebel – deutliche Akzente in der Weiterentwicklung und Handhabung des Grundbuchrechts und ist allen Juristinnen und Juristen zu empfehlen, die sich umfassend auch zu speziellen Fragestellungen des Grundbuchrechts informieren wollen.

Michael Jacob

Eyermann: „**Verwaltungsgerichtsordnung**“; Kommentar; 11. überarbeitete Auflage; Verlag C. H. Beck; München 2000; 1516 Seiten; gebunden; 148 DM; ISBN 3-406-46775-X.

Für kirchenrechtliche Verwaltungsstreitigkeiten sind als kirchliche Verwaltungsgerichte in erster Instanz die Verwaltungskammer der EKvW und im zweiten Rechtszug, also im Berufungsverfahren der Verwaltungsgerichtshof der EKV zuständig. Ein großer Teil der nach dem kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) geltenden Bestimmungen ist mit denen der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) deckungsgleich. Im Übrigen bestimmt § 71 VwGG, dass ergänzend die Vorschriften der VwGO heranzuziehen sind, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Einer der führenden Kommentare zur VwGO ist der neue Eyermann, der in 11. Auflage erschienen ist. Fünf namhafte Autoren aus allen drei verwaltungsgerichtlichen Instanzen (Harald Geiger – Präsident des Verwaltungsgerichts Augsburg –, Michael Happ – Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs –, Prof. Dr. Klaus Rennert – Richter am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg –, Prof. Dr. Jörg Schmidt – Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg –, Peter Schmidt – Richter am Bundesverwaltungsgericht –) haben in äußerst lesefreundlichen Texten die in der Praxis relevanten Probleme und Fallgruppen übersichtlich, präzise und zum Teil auch kritisch erörtert. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Auslegung einzelner Vorschriften der VwGO ist angemessen berücksichtigt. Leider sind nicht bei allen Paragraphen-Kommentierungen die Überschriften in Übersichten vorangestellt. Vielleicht lässt sich dieses kleine Manko bei der nächsten Auflage beseitigen.

In der 11. Auflage befinden sich jetzt ausführliche Erläuterungen des seit Ende 1996 geltenden Rechts der Berufungszulassung (§ 124, 124a VwGO). Weitere Schwerpunkte der Neukommentierung sind:

- Einarbeitung der neuesten Rechtsprechung zum Rechtsweg und zur Rechtswegverweisung unter Berücksichtigung der durch die 6. VwGO-Novelle ergangenen Änderungen;
- Neueste Entwicklungen zum Beurteilungsspielraum und zum Planungsermessens;

- Darstellung der Regeln über die materielle Beweislast.

Der Kommentar ist ein hervorragendes Nachschlagewerk und Ratgeber für alle Personen aus kirchlichen Verwaltungen, die sich mit kirchlichen und staatlichen Verwaltungsgerichtsfragen auseinander zu setzen haben.

Reinhold Huget

v. Mangoldt/Klein/Starck: „**Das Bonner Grundgesetz**“; 4., vollständig neu bearbeitete Auflage; Verlag Vahlen, München; Band 1 1999; 2396 Seiten; Band 2 2000; 2745 Seiten; gebunden; je 398 DM; ISBN 3-8006-2369-2, 3-8006-2383-8.

Die ersten zwei Bände des jetzt in 4. Auflage erschienenen Großkommentars liegen vor, Band 3, der die Kommentierung der Artikel 79 bis 146 Grundgesetz (GG) zum Inhalt hat, ist für das Jahr 2001 angekündigt.

Unter der Herausgeberschaft von Prof. Dr. Christian Starck – Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Göttingen, Richter des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs – haben fast ausschließlich ausgewiesene Hochschullehrer die Kommentierung vorgenommen. Gegenüber den Voraufgaben ist diese Kommentierung nicht wiederzuerkennen. Die Neukommentierung betont besonders den Rahmencharakter des Grundgesetzes und zeigt, was Gegenstand des Verfassungsrechtes überhaupt ist und was nicht. Dabei geht es um Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichtes gegenüber dem parlamentarischen Gesetzgeber und gegenüber den einzelnen Fachgerichten.

Band 1 konzentriert sich auf eine praxisgerechte und wissenschaftlich fundierte Darstellung und Erläuterung der in den Artikeln 1 bis 19 GG enthaltenen Grundrechte. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem im wesentlich konsequent durchgehaltenen Prinzip, das an dem für den kirchlichen Bereich bedeutsamen Artikel 4 GG (Freiheit des Glaubens, Gewissens und Bekenntnisses) beispielhaft erläutert wird:

1. Allgemeine Einführung,
2. Struktur des Grundrechts einschließlich des Schutzbereichs (Grundrechtstatbestand),
3. Grundrechtsträger,
4. Schranken des Grundrechts,
5. Grundrechtsadressaten,
6. ggf. Abgrenzung zu anderen Verfassungsbestimmungen.

Die Kommentierung zu Artikel 466 berücksichtigt auf hohem Niveau nahezu alle Grundsatzfragen und beschreibt anhand vieler Einzelfälle und Beispiele sehr präzise und verbindlich die Auswirkungen für die Praxis (Zulässigkeit von Schulgebeten, kritische Auseinandersetzung mit dem Kreuzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1995, Kirchenaustrittsrecht, religiöse und weltanschauliche Neutralität des öffentlichen Dienstes, situationsbedingte Kriegsdienst- und Ersatzdienstverweigerung).

Band 2 kommentiert die Artikel 20 bis 78 GG. Die Autoren weisen den normativen Bestand der Vorschriften über den Bund und die Länder, über die obersten Bundesorgane sowie über die Gesetzgebung des Bundes nach und stellen bei einzelnen Verfassungsbestimmungen die europa- und völkerrechtlichen Bezüge her. Selbstverständlich berücksichtigt der Kommentar die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.

Die Artikel-Kommentierungen enthalten am Anfang Hinweise auf die Normengeschichte, historische Verfassungstexte, parallele Bestimmungen der Landesverfassung und der Verfassung der europäischen Staaten sowie auf das Recht der Europäischen Union und auf internationale Verträge. Am Ende der Kommentierung finden sich umfangreiche Literaturhinweise, zum Teil sogar auf Spezialliteratur (z. B. beim Recht auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Absatz 3 GG).

Die Neukonzeption des Grundrechtskommentars überzeugt inhaltlich, auch die Form lässt kaum noch Wünsche offen. Der Kommentar stellt ein praktisches und kompetentes Arbeitswerkzeug dar; er eignet sich sogar als „Lese- und Nachschlagebuch“, um sich mit geschichtlichen und aktuellen Fragestellungen aus den Verfassungsbestimmungen vertraut zu machen.

Reinhold Huget

Frank Bieler: **„Die dienstliche Beurteilung“**; Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Bereich; 3. überarbeitete und erweiterte Auflage; Erich Schmidt Verlag; Berlin 2000; 323 Seiten; kartoniert; 76 DM; ISBN 3-503-05844-3.

Beurteilungen von kirchlichen Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, Beamtinnen und Beamten, sind zum Teil regelmäßig, spätestens wenn die Frage der Anhebung der Vergütung oder eine Beförderung ansteht, von den Vorgesetzten zu erstellen. Dabei geht es nicht nur darum, die Eignung, Befähigung und Bewährung für einen einzelnen Arbeitsplatz festzustellen. Das System der Erstellung von Beurteilungen dient dazu, Vergleiche zwischen den Beschäftigten zu ermöglichen und den Beschäftigten darzulegen, wie ihre Leistungen eingeschätzt werden bzw. wurden oder welche Leistungen ihnen zugetraut werden.

Nur wenige Bücher nehmen sich der Thematik der dienstlichen Beurteilung umfassend an, obwohl Hilfestellungen von den Betroffenen, von den Vorgesetzten und von den Mitarbeitervertretungen dringend gesucht werden.

Der Autor, Prof. Dr. Frank Bieler – Hochschule Harz – stellt in seinem Werk die Rechtslage der Beurteilung aller im öffentlichen Bereich Beschäftigten dar. Für alle drei Beschäftigtengruppen werden die Voraussetzungen für dienstliche Beurteilungen ebenso wie für Arbeitszeugnisse entwickelt und die rechtlichen Schranken behandelt. Vielen Vorgesetzten ist nicht bekannt, dass fehlerhafte Beurteilungen zur Anfechtbarkeit führen; in Einzelfällen lösen sie sogar Schadensersatzansprüche aus, wenn die oder der Beschäftigte bei einer Beförderung oder Umsetzung auf einen höher bewerteten Arbeitsplatz/Dienstposten übergangen wurde.

Der Autor macht deutlich, dass objektive Kriterien für eine Personalauslese gesucht werden müssen, um bei Stellenbesetzungen oder Umstrukturierungsmaßnahmen ein abgerundetes Leistungsbild, das möglichst über einen längeren Zeitraum erstellt und beobachtet worden ist, zu Grunde zu legen, wobei Augenblicksentscheidungen, die von einer Reihe von Zufälligkeiten oder sogar von Emotionen geprägt sein können, zu vermeiden sind. Bei einer gezielten Auswertung aller Beurteilungen kann man feststellen, in welcher Weise Defizite bei den Beschäftigten bestehen, denen durch gezielte Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen begegnet werden kann. Regelmäßige Beurteilungsgespräche fördern die Kommunikation zwischen den Vorgesetzten und den Beschäftigten. Dabei wird der Beschäftigte über den Leistungsstand und den Zufriedenheitsgrad informiert. Sofern Mängel festgestellt werden, besteht die Chance für die beurteilte Person, diese in absehbarer Zeit abzustellen. Vorgesetzte sollten nicht nur in den vorgeschriebenen Beurteilungsgesprächen, sondern regelmäßig, möglichst einmal jährlich, die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten der oder des Beschäftigten besprechen und darstellen und „Leistungsansporne“, soweit das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht und die Bedingungen der kirchlichen Dienststelle dies zulassen, setzen. Bei negativen Beurteilungen sind zwei Aspekte wichtig: einerseits könnte die oder der Beschäftigte dies zum Anlass für eine „innere Kündigung“ nehmen, andererseits verschlechtern sich die Aussichten einer erfolgreichen Bewerbung um eine andere Position innerhalb oder außerhalb der kirchlichen Stelle.

In Zeiten unsicherer bzw. sinkender Kirchensteuereinnahmen werden Überlegungen wie z. B. „Strukturreform, Budgetierung, Controlling, Berichtswesen, neue Steuerungsmodelle“ diskutiert. Ein Umbau der Verwaltungen, insbesondere die Einbeziehung betriebswirtschaftlicher Überlegungen, machen es bei größeren Verwaltungen erforderlich, dass Beurteilungswesen bezogen auf die neuen Anforderungen zu harmonisieren, damit eine zukunftsorientierte Personalwirtschaft ermöglicht wird.

Bieler untersucht die rechtlich zulässigen Veränderungen herkömmlicher Beurteilungssysteme und plädiert für das erforderliche Umdenken in den Dienststellen, um Beurteilungssysteme effektiver gestalten zu können. Bezogen auf die Aussagefähigkeit eines Beurteilungssystems sind die Begriffe „Eignung, Befähigung und fachliche Leistung“ vordringlich als Maßstab anzulegen; daneben sind Mechanismen für die Erfassung „schlummernder Potentiale“ wie z. B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft oder Fortbildungsbereitschaft zu entwickeln, die bei der Personalauswahl hinsichtlich einer möglichst optimalen Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten Berücksichtigung finden sollen.

Das Werk enthält viele praktische Tipps und Muster (z. B. verschiedene Beurteilungsbögen, Eckdaten für ein Beurteilungssystem einschl. einer Muster-Dienstanweisung, Formulierungstipps zu den Beurteilungsbögen, Interview-Leitfaden für Beschäftigten-Potential-Gespräche, Hinweise zur Selbstbeurteilung bzw. zur Vorgesetztenbeurteilung bezogen auf das Führungsverhalten).

Allen Vorgesetzten bei kirchlichen Arbeitgebern, den in Mitarbeitervertretungen tätigen Personen sowie allen interessierten Beschäftigten kann das Werk uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Reinhold Huget

„**Nordrhein-Westfalen Jahrbuch 2000**“; 2. Jahrgang; K.G. Saur Verlag GmbH & Co. KG; München 2000; 616 Seiten; kartoniert; 198 DM; ISBN 3-598-23942-4.

Vom K. G. Saur Verlag liegt jetzt das Nordrhein-Westfalen Jahrbuch im zweiten Jahrgang vor. Eine Diskette zum Preis von 168 DM (ISBN 3-598-23943-2) ist ebenfalls erhältlich. Die Buchausgabe bietet denen, die Nordrhein-Westfalen im „Kompaktformat“ kennen lernen wollen, in einem weitreichenden Spektrum umfassende Auskunft über die Strukturen und die Zusammensetzung der staatlichen Institutionen in Legislative, Exekutive und Judikative sowie über die verschiedenen Einrichtungen des öffentlichen Lebens (wie z. B. Vereinigungen, Verbände, Kreditinstitute, Messen, Museen und Ausstellungen). Auf gravierende Änderungen, die sich aufgrund anstehender Reformen ergeben, wird an entsprechender Stelle hingewiesen. Dass in dem Werk nicht nur die „ganz Großen“ aufgeführt werden, sondern auch Institutionen, die möglicherweise nur für einen kleineren Benutzerkreis von Interesse sind, ist lobend hervorzuheben.

Das „Nordrhein-Westfalen Jahrbuch 2000“ ist trotz der Fülle an Informationen inhaltlich übersichtlich gegliedert. Ein Personen- sowie ein Sach- und Institutionenregister stehen überdies für eine gezielte Suche zur Verfügung. Seitens des Verlages sollte allerdings eine farbliche Gestaltung des Werkes zur weiteren Verbesserung der optischen Übersichtlichkeit und der Handhabung des Abgriffs in Erwägung gezogen werden.

Sehr ansprechend ist der systematische Aufbau der Darstellung aller Institutionen. Am wichtigsten dürfte für die Benutzerinnen und Benutzer das ausführliche Adressenmaterial sein, das neben der postalischen Anschrift die Telefon- und Fax-Nummer sowie E-Mail- und Internet-Adresse ausweist. Die Namen der leitenden Personen runden dieses Bild ab.

Die Darstellung der Religionsgemeinschaften kommt ebenfalls nicht zu kurz. Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) ist mit dem Landeskirchenamt, verschiedenen Landeskirchlichen Einrichtungen und allen Kirchenkreisen vertreten. Bedauerlicherweise sind – vermutlich entstanden durch einen verlagsseitigen Datenabgleich – Fehleinträge für die EKvW enthalten. Im Sach- und- Institutionenregister vermisst man überdies den Eintrag „Evangelische Kirche von Westfalen“. Da der Verlag beabsichtigt, das Werk jährlich anzupassen, sollte dies in der nächsten Ausgabe kein Thema mehr sein.

Im Ergebnis manifestiert sich der positive Gesamteindruck eines kompakten, informativen und benutzerfreundlichen Handbuches, das den kirchlichen Stellen zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Achim Brinker

Doris Nauer: „**Kirchliche Seelsorgerinnen und Seelsorger im Psychiatrischen Krankenhaus?**“ Kritische Reflexionen zu Theorie, Praxis und Methodik von Krankenhausseelsorger/innen aus pastoraltheologischer Perspektive mit organisationspsychologischem Schwerpunkt (Tübinger Perspektiven zur Pastoraltheologie und Religionspädagogik, Band 3); 1999; VII; 500 Seiten; kartoniert; 69,80 DM; ISBN 3-8258-4459-5.

Jörg Bade: „**Depression und Segen**“. Zur seelsorgerlichen Begegnung mit depressiven Menschen. (Religion und Biographie, Band 5); 1999; 360 Seiten; kartoniert; 49,80 DM; ISBN 3-8258-4607-5; beide Bände im LIT-Verlag, Münster.

Die Medizinerin und Theologin Doris Nauer legt eine umfassende Arbeit zur Seelsorge im psychiatrischen Krankenhaus vor. Sie erörtert zunächst geschichtliche und geistesgeschichtliche Hintergründe der Psychiatrie (von der naturphilosophisch-religiösen und naturwissenschaftlich-medizinischen Psychiatrie zur Sozial- und Gemeindepsychiatrie), sodann die unterschiedlichen theologischen Seelsorgekonzepte und das Individuum Seelsorgerin und Seelsorger im psychiatrischen Krankenhaus (von berufsbedingten Belastungsfaktoren zu ihrer Bewältigung). Das ist ein weites Feld gut ausgearbeiteter Systematik. Die Autorin betont am Schluss der Arbeit, „dass Psychiatrieseelsorge trotz berechtigter Anfragen, die im Blick auf eine permanente (selbst)kritische Kurskorrektur bestehen bleiben müssen, gegenwärtig und auch künftig sowohl für die SeelsorgerInnen, die PatientInnen und deren Angehörige, das psychiatrische Personal, die Organisation Krankenhaus, die Organisation Kirche und die Gesellschaft als Ganzes ein *sinnvolles* und *glaubwürdiges* Unternehmen darstellen kann“ (Seite 447).

Die zweite Arbeit thematisiert Depression und Segen, indem sie über Ausdrucksformen der Depression, seelsorgerliche Begegnung mit Depressiven und Persönlichkeiten der Seelsorgegeschichte zur „vernachlässigten Kategorie des Segens“ kommt. Ein sehr interessanter Ansatz. „Die Kategorie des Segens stellt nicht nur dem depressiven Leid reziproke Bilder geheilten Lebens vor Augen, sie zeichnet in ihrer Metaphorik menschliches Leben als unteilbar Ganzes. Sie bewahrt die theologische Wissenschaft vor Engführungen und erinnert seelsorgerlich Tätige daran, wie sehr sich humane Not einem allein verbalen oder intellektualistischen Zugang verschließen kann“ (Seite 342).

Karl-Friedrich Wiggermann

„**Reformierte Liturgie**“; Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde im Auftrag des Moderaments des Reformierten Bundes; erarbeitet und herausgegeben von Peter Bukowski, Arend Klompaker, Christiane Nolting, Alfred Rauhhaus, Friedrich Thiele; foedus-Verlag; Wuppertal und Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn; 1999; Format 18 x 26 cm; 635 Seiten; gebunden; 88 DM; ISBN 3-932735-36-6 und 3-7887-1777-7.

Bisher waren drei Auflagen des „Kirchenbuches – Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelten Gemeinde“ (zuletzt 1983) erschienen.

Nun liegt eine Neukonzeption vor – als „verpflichtende Agenda“ oder als „orientierendes Angebot“. In jedem Fall: Die vorliegende Agenda „tut sich um in ökumenischer Aufgeschlossenheit und Regsamkeit“ (Seite 7); sie „hält die Bitte um den Heiligen Geist lebendig“ (Seite 8) und wehrt „ungutem Subjektivismus“ (ebd.).

Die „Reformierte Liturgie“ bietet eine umfangreiche Gebetssammlung, gibt Angebote zum Israel-Sonntag und zum Shoah-Gedenken, ist auf aktive Beteiligung der Gemeinde bezogen. Der vorliegende Band enthält Beispiele zu Gottesdienstordnung und -verlauf, auch zum „Gottesdienst in anderer Gestalt“ und zum Gottesdienst mit Kindern, zu Taufe und Abendmahl, zu allen Kasualien, zur Ordination und Einführung.

Die „Reformierte Liturgie“ ist als reiche Sammlung von liturgischen Texten auch dort zu empfehlen, wo andere Agenden eingeführt sind.

Karl-Friedrich Wiggermann

„Evangelischer Erwachsenekatechismus“: glauben – erkennen – leben. Im Auftrag der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands; hrsg. von den Geschäftsführern der Katechismuskommision der VELKD Manfred Kießling, Lothar Stempin, Horst Echternach, Hartmut Jetter unter Mitarbeit von Günter Herold, Gütersloher Verlagshaus; 6., völlig neu bearbeitete Auflage; Gütersloh 2000; 866 Seiten; gebunden mit Schutzumschlag; 49,80 DM; ISBN 3-579-04900-3.

Der Evangelische Erwachsenekatechismus hat bisher gute Dienste getan und wird auch weiterhin ein Standardwerk sein. Die vorliegende Auflage ist völlig neu bearbeitet worden und handelt über Fragen der Geschichte, der Gegenwart und der Zukunft des christlichen Glaubens. Ich nenne nur wenige Beispiele: Schöpfungsglaube und Naturwissenschaft; der Gott der Juden und der Christen; die Religionen der Welt; die Mystik; Sünde und Schuld; Jesus von Nazareth, der Christus; der dreieinige Gott; die Rechtfertigung des Menschen; Person und Gemeinschaft (darin: Liebe; Partnerschaft und Ehe; Krankheit und Heilung); Gesellschaft und Staat; globale Verantwortung; der Heilige Geist; Wort und Sakrament; kirchliche Handlungen; die Kirche (darin: Kirche, Gemeinde und Priestertum aller Getauften; das ordinierte Amt; Ökumene; Kirche im Widerspruch); der Auftrag der Kirche (darin: Seelsorge; Diakonie; Mission); die Praxis des Glaubens (darin: Spiritualität; Gebet; Kirche und Kunst); Sterben und Tod; Hoffnung – Leben in Ewigkeit.

Dieser Katechismus kann in der Erwachsenenbildung der Gemeinde und im Religionsunterricht (vor allem

der Sekundarstufe II) benutzt werden. Er ist sowohl Christen als auch Nichtchristen zu empfehlen, die gute und zuverlässige Informationen über den Glauben suchen. So kann der Band auch – bei einem relativ geringen Preis! – auch verschenkt werden. Das Buch sollte in allen Gemeindebüchereien mehrfach vorhanden sein. Und schließlich: Alle Theologinnen und Theologen können sich hier informieren, denn der Band ist didaktisch vorzüglich ausgearbeitet. Hilfreich sind das Sach- und Bibelstellenregister.

Karl-Friedrich Wiggermann

„Reden über Religion“; Band 1; Jutta Höcht-Stöhr/ Michael Schibilsky (Hrsg); 1999; 144 Seiten; kartoniert; 32,85 DM; ISBN 3-17-015983-6; Band 2 2000; 151 Seiten; kartoniert; 35 DM; ISBN 3-17-016300-0; beide Bände im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Die hier vorliegenden Reden sind als Vorlesungsreihe der Evangelischen Studentengemeinde und des Instituts für Praktische Theologie in München gehalten worden. „Uns interessierte, wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Perspektive ihrer Fächer Religion beschreiben – Religion am Ende des zweiten christlichen Jahrtausends, Religion auf dem Hintergrund der Aufklärung und der Religionskritik von Feuerbach, Marx und Freud, Religion nach Auschwitz, Religion in der Moderne und Postmoderne. Reflexionen über Religion gehören nicht nur in die Zuständigkeit der Theologie, alle Geisteswissenschaften sind an diesem Dialog beteiligt“ (Band 1, Seite 7). „Diese Reden haben keine einheitliche Absicht, es sei denn, die Sprachfähigkeit über Religion zu stärken“ (Band 2, Seite 8). Einige Beispiele: Der Theologe Jan Rohls spricht über „Religion jenseits von Metaphysik und Moral?“, der Theologe und Religionswissenschaftler Michael von Brück über „Religion und Wahrheit“, der Psychologe Wolfgang Mertens über „Religionskritik bei Freud“, der Japanologe Johannes Laube über „Religion in Japan“, der Sozialwissenschaftler André Kieserling über „Die soziologische Beschreibung der Religion“, der Philosoph Wilhelm Vossenkuhl über „Die Rede von Gott in den Gottesbeweisen“, der Philosoph und Physiker Carl Friedrich von Weizsäcker über „Der Weg der Religion“.

Die Referenten bemühen sich um eine klare Sprache und wenden sich damit an ein allgemein gebildetes Publikum, nicht bloß an Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Es ist vorbildlich, wenn sich eine Studentengemeinde und ein Institut für Praktische Theologie des so wichtigen interdisziplinären Dialogs der Wissenschaften annehmen. Die beiden Bände sind gleichermaßen anregend und hilfreich.

Karl-Friedrich Wiggermann

K 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Giesecking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 45,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 6,00 DM (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November
eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: ca. 9mal jährlich in unregelmäßigen Abständen
